



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

EVN - WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs-
u. Betriebs GmbH & Co KG
vertreten durch Haslinger, Nagele & Partner
Rechtsanwälte GmbH
Mölker Bastei 5
1010 Wien

RU4-U-671/023-2013

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: http://www.noel.gv.at DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Johann Lang

15205

01. April 2014

Betrifft

EVN- WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG, „Windpark Oberwaltersdorf“, Genehmigung gemäß § 17 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, - UVP-G 2000

Bescheid

Die EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG, vertreten durch Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Eingabe vom 15. Mai 2013 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Oberwaltersdorf“ (6 Windkraftanlagen des Typs VESTAS V112, elektrische Nennleistung je 3,075 MW (gesamt 18,45 MW), Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m, inkl. Zuwegungen u. Verkabelungen) gemäß §§ 5 und 17 UVP-G 2000 beantragt. Der Antrag impliziert auch alle Genehmigungsanträge, die in den vom Vorhaben angesprochenen Rechtsmaterien einschlägig vorgesehen sind. Mit diesem Antrag sind Projektunterlagen, Stand Dezember 2013, verbunden.

Unter Bezugnahme auf das letztgültig eingereichte Projekt und die im Spruchteil D zusammengefasste Projektbeschreibung sowie das Ergebnis der fachlichen Beurteilung (= zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 05. Dezember 2013 und fachspezifische Teilgutachten) wird die nachstehend dargestellte Entscheidung gefällt:

Spruch

Spruchteil A (Genehmigung)

Der EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG, vertreten durch Haslinger, Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, wird die **Genehmigung** zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Oberwaltersdorf“ erteilt.

Die Anlagen sind entsprechend den mit einer Bezugsklausel versehenen Projektunterlagen unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen sowie der Projektbeschreibung (zusammenfassend Spruchteil D des Bescheides) auszuführen und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Vorschriften in den Spruchteilen B und C dieses Bescheides Änderungen ergeben.

Die im Spruchteil B angeführten Auflagen und die im Spruchteil C vorgegebenen Fristen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlagen einzuhalten.

Soweit die Zustimmung Dritter für das Vorhaben notwendig ist, wird die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte erteilt.

Diese Genehmigung umfasst folgende materienrechtliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen:

- I. Genehmigung gemäß **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005** - NÖ EIWG 2005 für die Errichtung und den Betrieb von Erzeugungsanlagen.

- II. Bewilligung gemäß **NÖ Starkstromwegegesetz** für die Errichtung und den Betrieb der elektrischen Leitungsanlagen vom Windpark bis zum Umspannwerk der Austrian Power Grid auf Gst. Nr. 1044/4, KG Ebreichsdorf.
- III. Genehmigung gemäß **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973** für den Gebrauch öffentlichen Grundes (Gebrauchserlaubnis).
- IV. Bewilligung gemäß **NÖ Naturschutzgesetz 2000** - NÖ NSchG 2000 für die Errichtung von Erzeugungsanlagen außerhalb von Ortsbereichen.
- V. Bewilligung gemäß **Luftfahrtgesetz** - LFG für die Errichtung von Luftfahrthindernissen sowie für Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte.
- VI. Bewilligung gemäß **Elektrotechnikgesetz 1992** - ETG 1992 für die Ausnahme von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften.
- VII. Bewilligung gemäß **Forstgesetz 1975** zur -
 - dauernden Rodung von 282 m² auf Gst. Nr.729, KG Oberwaltersdorf,
 - sowie befristeten Rodung von 1.179 m² auf Gst. Nr. 715, 726 und 729, KG Oberwaltersdorf,beanspruchter Waldböden.

Die beiden Rodungsbewilligungen werden ausschließlich an die projektimmanenten Zwecke (Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen, inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen) gebunden.

Spruchteil B (Auflagen)

I. Bautechnik

1. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahmen von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuell Lastversuche, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
2. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen

(Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

3. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen. Weiters ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
4. Die Türme der Windkraftanlagen, einschließlich der Schraubverbindungen, sind nach Fertigstellung durch einen hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden, sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
6. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten bereitzuhalten:
in der Gondel: 1 Stück mind. K2
im Mastfuß oder im Service-PKW 1 Stück mind. K5 oder mind. P4
Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre wiederkehrend bzw. nach jedem Gebrauch nachweislich überprüfen zu lassen.
7. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar dauerhaft anzubringen.
8. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:
 - Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:
 - a. Windkraftanlagen mit Nummerierung
 - b. benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
 - c. Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
 - Anweisungen für die Feuerwehr bei möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
 - Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, usw.

- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage
- Lage und Art der Feuerlöscher
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren.

Ein weiteres Exemplar ist nachweislich der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übermitteln.

9. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
10. Die Luftkühlung des Transformators ist im Störfall für zumindest 30 min aufrechtzuhalten um eine Verrauchung der Fluchtwege hintan zu halten.

Auflagen zur Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

11. Die Trennwand zwischen dem Traforaum und dem Rest der Gondel ist rauchdicht (Rauchdichtheit S_a gemäß EN 13501-2) auszuführen.
12. Die rauchhemmende Ausführung der Decke des Turmkellers und die Rauchdichtheit S_a der Trennwand des Traforaumes sind durch die einbauende Firma zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
13. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
14. Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie der Inbetriebnahmeanleitung festzuhalten.
15. Das Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, welche in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

II. Elektrotechnik

1. Es ist ein Nachweis beizubringen, dass sämtliche Hochspannungsanlagen kurzschlussfest ausgeführt und die erforderlichen Einrichtungen zum Abschalten eines Kurzschlusses funktionsfähig vorhanden und richtig eingestellt sind.
2. Für die gesamten gegenständlichen elektrischen Anlagen ist eine der tatsächlichen Ausführung entsprechende Anlagendokumentation zu erstellen und zur Einsichtnahme bereit zu halten. In dieser Dokumentation müssen auch alle in den nachfolgenden Auflagen geforderten Unterlagen enthalten sein.
3. Weiters ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen. In diesem muss der Anlagenverantwortliche für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten im Anlagenbuch zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
4. Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, sind in einem Betriebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion sowie fachlicher Eignung der Person, welche die Eintragungen vornimmt, schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren
5. Die Übereinstimmung der elektrischen Anlage mit den in Österreich gemäß Elektrotechnikverordnung verbindlichen SNT- Vorschriften ist durch einen Ziviltechniker für Elektrotechnik oder eine elektrotechnisch gleichwertig befähigte Person zu prüfen und deren Einhaltung in einem Prüfbericht zu bestätigen.
6. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteiler- bzw Übertragungsnetz ist durch den Hersteller der Windenergieanlagen zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungs-Einrichtungen ist nachzuweisen.
7. Vom Anlagenverantwortlichen - bis zur Inbetriebnahme der Anlagen kann dies der Hersteller sein - ist zu prüfen und im Anlagenbuch zu vermerken, ob alle in diesen elektrotechnischen Auflagen geforderten Nachweise vollständig vorhanden sind und die Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind. Sämtliche Bestätigungen,

Befunde bzw. Nachweise zur Auflagenerfüllung müssen mit einem eindeutigen Bezug auf den Bewilligungsbescheid versehen sein.

8. Die ordnungsgemäße Ausführung sicherheitsrelevanter Einrichtungen ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen sowie die entsprechende Ausführung und Funktion im Zuge der Inbetriebsetzung zu kontrollieren und zu dokumentieren, insbesondere:
 - a. Sicherheitssysteme (Notbremsung bei NOT-HALT, Notbeleuchtung, Eiserkennung, Anlagenbefehrerung).
 - b. USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die Anlagensteuerung, die Fernüberwachung, die Notbeleuchtung, den Lüftermotor des Schaltanlagenraumes und die „Luftfahrtbeleuchtung“.
 - c. Projektgemäße Ausführung und Funktion der Notbeleuchtung im gesamten Turm und in der Gondel jeder Windenergieanlage.
 - d. Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsanlagen (Vorlage der zugehörigen Prüfbescheinigung für die verwendete Schaltanlage und Bestätigung, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. der geprüften Anordnung entsprechen).
 - e. Projektgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den Forderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 bzw. der Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992.
 - f. Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellungsplätze zur Abfuhr der entstehenden Abwärme der Trafos und Leistungsschränke.
 - g. Nachweis über die Ausführung des Trafos in Brandschutzklasse F1.
 - h. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383, als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.
 - i. Projektgemäße Ausführung des äußeren und inneren Blitzschutzes (Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse LPL 1).
 - j. Ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand.
 - k. Einbau von Überspannungsableitern im windpark-internen 20 kV-Netz.

- I. Vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge.
9. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gg. 20 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlussabschaltung, etc.) ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß §12 ETG zu dokumentieren. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.
10. Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden.
11. Die Zugangstüren zu den Windkraftanlagen müssen den Zutritt Unbefugter verhindern, von innen aber jederzeit ohne besondere Hilfsmittel zu öffnen sein. An den Zugangstüren zu den Windenergieanlagen sind Hochspannungswarnschilder, Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.
12. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte 20 kV-Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden 20 kV-Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
13. Im Hochspannungsnetz des Windparks müssen entsprechende Überspannungsschutzeinrichtungen installiert sein, welche in den Übersichtsschaltbildern darzustellen und auch vor Ort durch entsprechende Beschriftungen an den Schaltfeldern erkenntlich zu machen sind. Weiters müssen klare Warnhinweise bei den Schaltanlagen in dauerhafter Form angebracht werden, damit Fehlschaltungen (z.B. unbeabsichtigte Bespannung freigeschalteter oder geerdeter Anlagenteile) verhindert werden.

14. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
15. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E 8120, Ausgabe: 2013-08-01 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.
16. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.
17. Die im Betrieb der Anlagen tatsächlich auftretenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten sind sowohl innerhalb als auch im unmittelbaren Bereich außerhalb der Windenergieanlagen beim Turmfuß zu messen. Die Messung muss entweder bei Vollast der Anlagen erfolgen oder im Fall einer Messung bei Teillast die Auslastung dokumentieren und die Messwerte auf Vollast umrechnen. Weiters ist zu dokumentieren, welche Maßnahmen (technisch und organisatorisch) erforderlich waren, um die Einhaltung der in der ÖVE/ÖNORM E 8850 geforderten maximal zulässigen Werte zu gewährleisten.
18. Der Betreiber der elektrischen Anlagen (Windkraftanlagen, Erdungen, Kabelleitungen, Schalteinrichtungen) hat für die Betreuung, Wartung und Instandhaltung eine fachlich geeignete Person im Sinne des Elektrotechnikgesetzes (ETG) bzw. gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 heranzuziehen. Diese Person muss inklusiver ihrer fachlichen Eignung im Anlagenbuch aktuell und schriftlich festgehalten sein. Für Arbeiten an der Hochspannungsanlage, wie z.B. Behebung von Störungen, dürfen nur hierzu befugte Fachleute im Sinne des ETG herangezogen werden.
19. Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen. Jedenfalls ist eine wiederkehrende Überprüfung der Sicherheitseinrichtungen zumindest jährlich und der gesamten elektrischen Anlagen längstens alle 5 Jahre – im Sinne der derzeit geltenden Elektroschutzverordnung ESV 2012 - durch eine fachkundige und hierzu befugte Person vornehmen zu lassen und zu dokumentieren.
20. Für allfällige Stromversorgungsaggregate und elektrische Anlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, ist durch eine im Sinne des §12 ETG fachlich geeignete Person zu dokumentieren, dass diese Aggregate und Anlagen den SNT-Vorschriften

entsprechen, bestimmungsgemäß verwendet werden und mit ordnungsgemäß funktionierenden Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag ausgestattet sind.

Auflagen zur Ausnahmegewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992

21. Die ordnungsgemäße Ausführung der gegenständlichen Sicherheitsfunktionen (z.B. Lichtbogensensor – Abschaltung, Rauchdetektion – Alarmierung bzw. Abschaltung, Fernüberwachung SF6 Gasdruck, ...) ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen und die positive Funktionsprüfung im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren.
22. Es ist ein Nachweis des Kabelherstellers aufzulegen, dass das im Turm verwendete Trossenkabel entsprechend EN 60332-1, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.
23. Es ist zu dokumentieren, dass das im Turm verwendete Trossenkabel als Hochspannungskabel ausreichend gekennzeichnet und entsprechend der ÖVE/ÖNORM E 8383, § 7.1.1 und 7.1.2 so ausgeführt bzw. befestigt wurde, dass ein Schutz durch Umhüllung bzw. ein Schutz durch Abstand bzw. ein Schutz durch Abstand und Umhüllung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 7.1.2 gegeben ist.
24. Es ist ein Nachweis beizubringen, dass ein allfälliger Kurzschluss oder Erdschluss am Turmkabel bzw. an nachgeschalteten Hochspannungsanlagen (Trafo) innerhalb kürzest möglicher Zeit, jedenfalls innerhalb von 180 ms abgeschaltet wird. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der Erd –und Kurzschluss-Schutzeinrichtungen zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren.
25. Die einwandfreie Ausführung (Teilentladungsfreiheit) der Kabelendverschlüsse des Turmkabels ist im Zuge der Inbetriebnahme und alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und auf Bestandsdauer der Anlagen für Einsichtnahmen der Behörde bereitzuhalten.
26. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
27. Die in den Einreichunterlagen zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in die Betriebshandbücher, in die Bedienungsanleitungen sowie in die Inbetriebnahme-Anleitung einzuarbeiten und entsprechend zu dokumentieren.
28. Ein Betreten der Windkraftanlage ist nur jenen Personen gestattet, die hinsichtlich der durch den Hersteller festgelegten organisatorischen Maßnahmen inklusive der Maßnahmen für eine Evakuierung im Notfall sowie in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausreichend unterwiesen sind.

29. Hinblick auf das Brandgeschehen im Spätherbst 2013 in den Niederlanden, bei dem zwei Menschen den Tod fanden, ist die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Vestas V 112 erforderlich und deren Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit durch eine unabhängige Prüfstelle zu beurteilen/zuvordern. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE/ÖNORM E 8383, Punkt 6.5.4 Abs. 9 gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vorzulegen. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht iSd Kap. 7 der ÖNORM EN ISO 12100 ist im Windpark bereitzuhalten und ist dem Ergebnis der Nachevaluierung errichtungs- und betriebstechnisch zu entsprechen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen die bauliche Ausgestaltung des Fluchtweges weiterhin mit einem tolerierbaren Risiko verknüpft angesehen wird.
30. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wartungsarbeiten an den WEA lediglich von solchen Serviceleuten ausgeführt werden, die das (Sicherheits-) Trainingszertifikat des Herstellers besitzen und jährlich eine Auffrischung des Sicherheitstrainings nach der VDSI-Regel 01/2013 „Inhalte von Arbeitsanweisungen und Schulungen in der Windenergie“ des Verbandes Deutscher Sicherheitsingenieure e.V. absolviert haben.

Anm.: Die Auflagen 29. und 30. werden in gleichem Maße aus bau- und maschinenbautechnischer Sicht für geboten erachtet und insoweit vorgeschrieben.

III. Grundwasserhydrologie/Geohydrologie

1. Die maximale Entnahme für die Wasserhaltungsmaßnahmen wird mit bis zu 50l/s pro Standort festgelegt.
2. Für jeden Standort aller WKA sind maximale Absenktiefen bei der freien Wasserhaltung so einzuhalten, dass die unteren Grenzen für die mittleren Grundwasserspiegellagen im erweiterten Projektareal nicht unterschritten werden.
3. Die Beweissicherung von Brunnen ist wie in den Auflagen von Wasserbautechnik/Gewässerschutz in Pkt.2 bis Pkt.7 beschrieben von einem Fachkundigen durchzuführen und übersichtlich (Tabellen und Grafiken) zu dokumentieren.

Nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen, spätestens im Abnahmeverfahren nach UVP-G sind die Aufzeichnungen durch einen Fachkundigen plausibel und übersichtlich darzustellen sowie dahingehend zu interpretieren, ob bzw. in welcher

Weise durch die Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung fremder Wasserrechte erfolgt ist.

4. Die Beweissicherung ist 2 Wochen vor Baubeginn der ersten WKA, während der Bauphase und bis 4 Wochen nach Abschluss der Wasserhaltungen durchzuführen.
5. Eine permanente Beweissicherung ist zumindest bei den Brunnen nahe der Anlagen OW1, OW2 und OW4 mit elektronischen Drucksonden und Datensammlern durchzuführen. Bei Brunnen im Umkreis von 150 m der anderen Anlagen sind zumindest zweimal pro Woche Abstichmessungen durchzuführen.
6. Speziell bei den Anlagen OW1, OW2 und OW4 ist beim Reinigen der Anlagenteile darauf zu achten, dass dort möglichst wenig mit Transportschmutz verunreinigtes Wasser zur Versickerung gebracht wird, um die Nutzung der dort nahegelegenen Brunnen nicht zu beeinträchtigen.
7. Die Bautechnischen Hinweise aus dem Baugrundgutachten (Einlage A3.4 der UVE Unterlagen, GEO TEST) unter Punkt 9 und Punkt 10 werde als Auflagen übernommen und sind einzuhalten.

IV. Lärmschutz

1. Eingesetzte Baumaschinen müssen über eine CE Kennzeichnung nach der Richtlinie 14/2000/EG verfügen. Dies ist bei Maschinen mit einem Baujahr ab 2002 grundsätzlich der Fall. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 i.d.F. Nr. 247/2006) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
2. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert (Auflage 1) bzw. über dem Grenzwert der Verordnung liegt. Die Nachweise sind unverzüglich der UVP-Behörde zu übermitteln.
3. Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Baustellengelände und den Zufahrtswegen ist mit maximal 50 km/h zu begrenzen.

4. Es sind binnen sechs Monaten ab Inbetriebnahme die Emissionswerte der WEA VESTAS V 112 gemäß ÖVE/ÖNORM EN 61400-11 vom 01.05.2007 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen messtechnisch nachzuweisen. Diese Person darf nicht bereits im Genehmigungsverfahren tätig gewesen sein.
Überdies ist durch diesen Gutachter der rechnerische / messtechnische Nachweis erbringen zu lassen, dass die in der UVE / UVP prognostizierten betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden.
5. Sollten die in der UVE zugrunde gelegten Emissionen der WKA überschritten werden, so sind entsprechende zusätzliche Schallschutzmaßnahmen zu setzen (z.B. schalloptimierter Betrieb weiterer Anlagen) und die Einhaltung der projektierten Emissionen ist unverzüglich durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachweisen zu lassen. Der schriftliche Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

V. Landwirtschaft

1. Nach Auflassung der Windkraftanlagen sind die Fundamente bis zu einer Tiefe von 1,0 m unterhalb der Bodenoberkante abzubauen und deren Flächen standortgerecht zu rekultivieren. Ebenfalls sind die Kranstellplätze und Montageflächen wieder standortgerecht zu rekultivieren.
2. Temporär benutzte Flächen sind zur Vermeidung von Bodenverdichtungen entsprechend vorzubereiten (z.B.: Baggerplatten, Befestigung, etc.) und anschließend wieder standortgerecht zu rekultivieren.
3. Bei Erdarbeiten sind die Vorgaben der „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz, Arbeitsgruppe Bodenrekultivierung, herausgegeben 2009 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, einzuhalten.

VI. Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild

1. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.

2. Der markante Einzelbaum (alte Bruch-Weide) am Wegrand zur Windenergieanlage OW6 ist zu erhalten.
3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.

VII. Luftfahrttechnik

Nachtkennzeichnung:

Anm.: Die Nachtkennzeichnung besteht aus dem Feuer W rot in teilweiser Verbindung mit einer Befuerungsebene auf halber Höhe des Turmes:

1. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer W rot (gedoppelt) einzusetzen (Anlage 1).
2. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel) gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Feuer als Zwillinge auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
3. Konventionelle Leuchtmittel:
Bei Ausfall eines Leuchtmittels muss die automatische Aktivierung des Leuchtzwillings gewährleistet sein.
4. LED: Bei Ausfall von mehr als 25% der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden
5. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung bei Stromunterbrechungen zu versehen.
6. Die Feuer müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
7. Die Feuer sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.
8. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer des projektierten Windpark Oberwaltersdorf sowie die Feuer des bestehenden Windpark Tattendorf sind auf GPS-

Basis zu synchronisieren. Die synchronisierte Taktfolge soll auf der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC starten.

9. Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO-Annex 14, Vol.II, Chap. 6 anzuwenden. Alternierend dazu ist die sinngemäße Anwendung des §93 Abs.1 (Zivilflugplatz VO-ZVF 1972) zulässig, welche die Abstrahlung von Hindernissen über der Horizontalen festlegt.
10. Auf halber Höhe des Turms (Höhenkote 70 Meter ü.G +/-2 Meter) sind Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von 70 cd, je 120° versetzt, rund um den Turm abzubringen. Bei der Verwendung von konventionellen Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen) sind die Hindernisfeuer als Zwillingsleuchten auszuführen. Beim Einsatz von LED reicht die einfache Ausführung.
Alternativ können 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd, je 90° versetzt, (rund um den Turm, Höhenkote 70 Meter ü.G +/-2 Meter) angebracht werden (Hindernisfeuer 10cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO).
11. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden.
Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig.
12. Die Feuer sind bei einer Unterschreitung einer Tageshelligkeit von 100 Lux zu aktivieren.
13. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung:

14. An allen Windkraftanlagen sind die äußeren Hälften jedes Rotorblattes rundum mit einer Tagesmarkierung zu versehen.
15. Die Höhe der Farbfelder an den Windkraftanlagen der Type Vestas V112 (Rotor Ø 112 m) muss ca. 5,5 Meter betragen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt.

16. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

17. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14 (siehe Anlage 2), ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

18. Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

19. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Das Farbfeld am höchsten Punkt des Kranes ist in der Farbe Rot auszuführen ist. Die Anzahl der Farbfelder wird mit 5 Stück festgelegt.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

Allgemein:

20. Zwei bis vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht der Beginn der Bauarbeiten des Windparks Oberwaltersdorf schriftlich mitzuteilen.

21. Die Fertigstellung des Windparks Oberwaltersdorf ist neben sonstiger Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht schriftlich mitzuteilen.
Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen. Das aktuelle Hindernisformular ist beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, (post.ru6@noel.gv.at), erhältlich
Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.
22. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren.
23. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks Oberwaltersdorf hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

Anlage 1

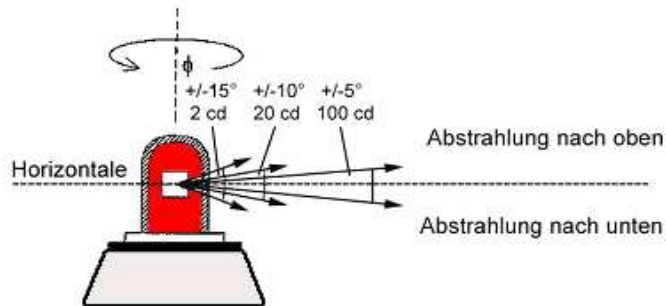
Nachtkennzeichnung

Spezifikation Feuer W, rot

Die Lichtfarbe muss den Anforderungen der ICAO Anhang 14 Band I Anlage 1 Punkt 2.1 Farben für Luftfahrtbodenfeuer entsprechen.

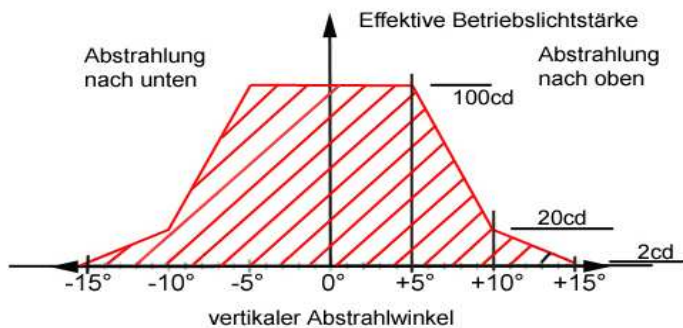
Die Lichtstärke muss bezogen auf die Horizontale in den unten angegebenen vertikalen Winkelbereichen und für jede horizontale Richtung ($0^\circ \leq \Phi < 360^\circ$) die jeweils erforderlichen Mindestwerte erreichen.

Geometrie:



Lichtstärke:

Die effektive Betriebslichtstärke muss für alle horizontalen Winkel Φ über der schraffierten Fläche liegen:



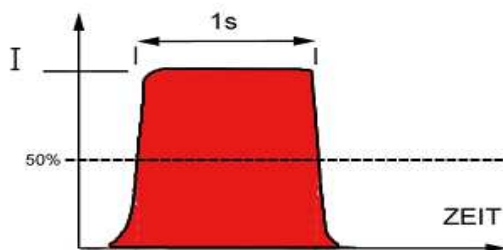
Taktfolge:

Das Feuer W-rot wird getaktet betrieben.

Die Taktfolge beträgt: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel

s = Sekunde

Für die Bestimmung der Hellzeiten wird als Schwellwert 50 % der maximalen Lichtstärke verwendet.



Die effektive Betriebslichtstärke I_{Betrieb} ergibt sich aus photometrischen Messungen, wenn die zeitliche Lichterscheinung I gemäß DIN V/ENV 50234 (Europäische Vornorm) in eine effektive Lichtstärke I_{effektiv} umgerechnet und dieser Wert mit Faktor 0,75 multipliziert wird.

Kann das Feuer im Neuzustand z. B. für photometrische Zwecke in einen Dauerbetrieb versetzt werden, so ergibt sich eine Abschätzung zwischen photometrischer Lichtstärke I_{photo} und effektiver Betriebslichtstärke $I_{Betrieb}$:

$I_{Betrieb}$: 100 cd

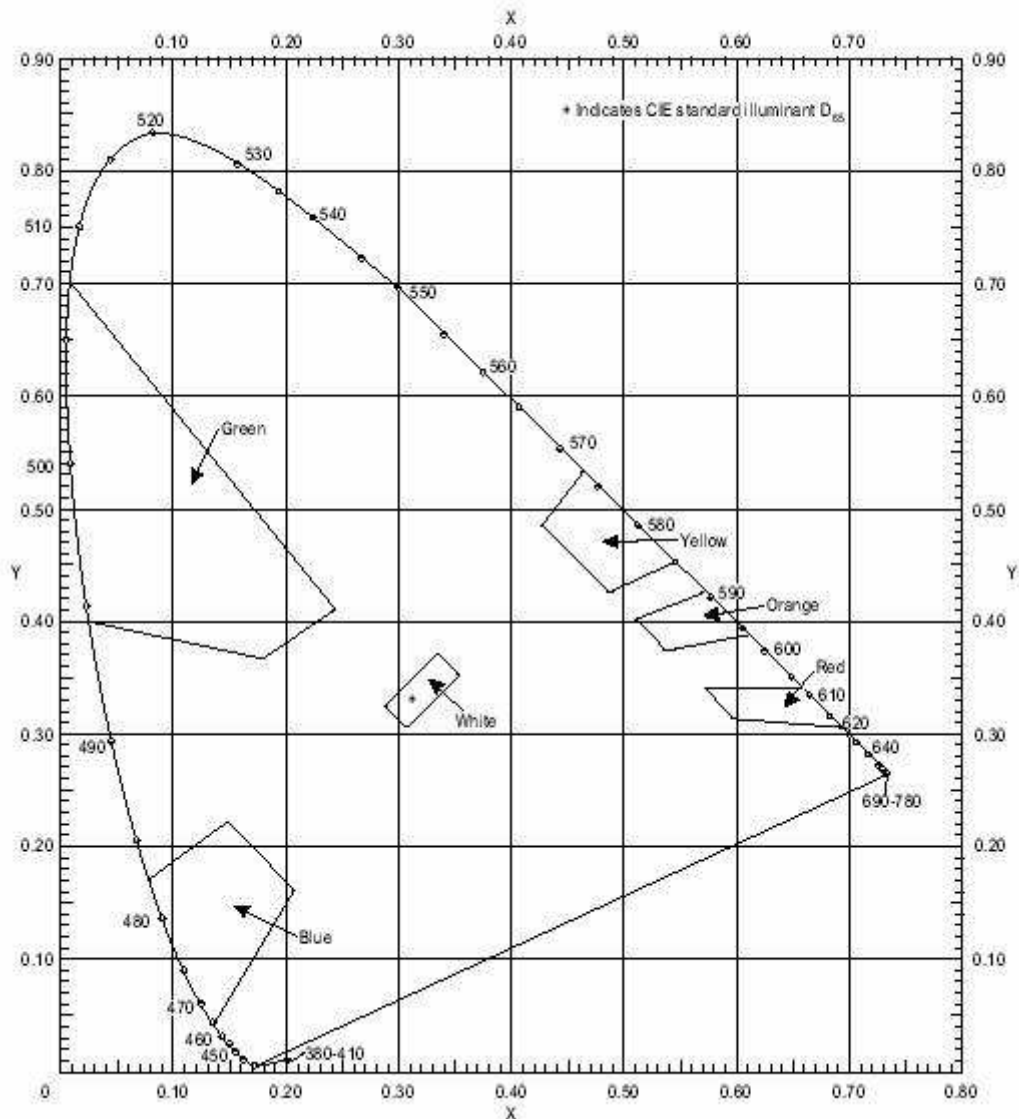
I_{photo} : 170 cd

Anlage 2

ICAO - Annex 14

Toleranzbereiche für die im Gutachten vorgeschriebenen Farbwerte weiß und rot gem. CIE und ICAO.

Nachfolgende Tabelle ICAO Annex 14, Figure A1-2. Ordinary colours for markings and externally illuminated signs and panels ist für die Ermittlung der Toleranzbereiche anzuwenden.



VIII. Maschinenbautechnik

1. Folgende Bestätigungen sind für die Windkraftanlagen vorzulegen:
 - a. Konformitätserklärung entsprechend MSV (CE Kennzeichnung)
 - b. Konformitätsbescheinigung für die Übereinstimmung der Anlagen mit der typengeprüften Anlage
 - c. Herstellerbescheinigung für die Rotorblätter (Konformität zur Typenprüfung der Rotorblätter)
 - d. Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen sowie die Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger (z.B. Stellungnahme EVN) erfüllt sind. Weiters sind alle für den sicheren Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte) anzuführen.

Es ist von der Herstellerfirma zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandung abgeschlossen wurde. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist auch dem Betreiber zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung auszuhändigen.

Im Inbetriebnahmeprotokoll ist anzugeben, dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Anlage zuverlässig abgebremst und die Rotorflügel festgehalten werden. Die diesbezügliche gewählte Maßnahme ist zu beschreiben.

2. Sämtliche sicherheitsrelevanten Anlagenteile sind wirksam gegen Korrosion (Stahlteile) bzw. Verwitterung (Beton) zu schützen.
3. Die Anlagen sind mit Schildern zu versehen, welche das unbefugte Betreten bzw. Besteigen untersagen. Weiters sind die Türme gegen unbefugte Besteigung abzusichern (versperrbare Einstiegstüre).
4. In den Gondeln/Aufstiegshilfen sind durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor hinzuweisen.
5. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma (hinsichtlich der fachlichen Eignung muss die Zustimmung von der Herstellerfirma bestehen) ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sind zur Einsicht durch die Behörde aufzubewahren.

6. Die Wartung und Instandhaltung der Windkraftanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
7. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie eventuelle Betriebsstörungen sind aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bei den Anlagen aufzubewahren.
8. Schäden an maschinenbaulichen Komponenten und Rotorblättern sowie außergewöhnliche Vorfälle, welche geringfügige und routinemäßige Wartungs- und Servicetätigkeiten übersteigen, wie z. B. Reparatur von Schäden durch Blitzschlag, Schäden an Rotorblättern und dgl. oder Austausch von solchen Teilen, sind der Behörde schriftlich mitzuteilen.
9. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Anlagen aufzubewahren, ebenso für jede Anlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Anlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.
10. Ein Betrieb der Anlagen bei Vereisung ist nicht zulässig und sind daher bei Vereisung die Windkraftanlagen außer Betrieb zu setzen. Eine Wiederinbetriebnahme darf erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart) erfolgen. Eine entsprechende Dokumentation hat im Betriebsbuch zu erfolgen.
11. Der gegenständliche Windpark ist mit einer redundanten Eiserkennung auszurüsten, welche auch eine Vereisung bei Stillstand der Anlagen erkennt und ein automatisches Starten der Anlagen wirksam verhindert. Hierüber ist eine entsprechende Bestätigung ist der Behörde vorzulegen.
12. Der Aufstieg in die Kanzeln darf nur von schwindelfreien und gesunden Personen erfolgen. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Begleitperson anwesend sein, die im Gefahrenfalle Hilfe holen kann. Während des Ab- und Aufstieges sind die Sicherheitseinrichtungen zu verwenden. Vor jeder Benützung der Steigschutzeinrichtung ist der ordnungsgemäße Zustand (eventuelle Beschädigungen, Justierung, Funktion des Fallstops u. dgl.) zu kontrollieren.
13. Die Steigschutzeinrichtungen und die zugehörigen persönlichen Schutzeinrichtungen (Aufstiegsgurte) sind zumindest einmal jährlich durch eine befugte Person einer

Prüfung auf Eignung und zulässigen Verschleiß zu unterziehen. Hierüber sind Nachweise bereitzuhalten.

14. Da entsprechend dem Stand der Technik die Lebensdauer für Windkraftanlagen mit ca. 20 Jahren angegeben wird, ist nach Ablauf dieser Nutzungsdauer bei einer Weiterbenützung eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Untersuchungsbefundes anzuzeigen.
15. Im Zuge der Inbetriebnahme ist mit den örtl. Feuerwehr und Rettung eine Übung hinsichtlich „Rettung Verunglückter“, „Verhalten bei Unfällen und Brand“ und die „Benutzung von Sicherheitseinrichtungen“ durchzuführen. Im Zuge dieser Übung sind der Bedarf und die Bereitstellung von eventuell erforderlichen Schutzeinrichtungen, wie z.B. Aufstiegsgurte abzuklären. Entsprechende Aufzeichnungen sind bei der Anlage zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
16. An allen Wegen, welche durch den Gefährdungsbereich infolge Eisabfall führen, sind in einem Abstand zu den WEA von mindestens 120 % der max. Anlagenhöhe Hinweisschilder aufzustellen. Auf diesen Schildern ist auf das Verbot des Benützens (Begehen und Befahren) der Wege und Flächen während des Stillstandes der Anlage infolge Vereisung hinzuweisen. Der Stillstand der Anlage infolge Vereisung ist dem Benutzer mittels Blinkleuchte derart kund zu tun, dass das Blinklicht/Alarmleuchte von jedem Hinweisschild aus – auch bei starkem Nebel – erkennbar ist.
17. Die mechanische Aufstiegshilfe ist vor der Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen und infolge jährlich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in Prüfbüchern festzuhalten.

IX. Naturschutz

1. Der Brutraum der Wiesenweihe im Umfeld des Naturdenkmals Krautgärten und der Flur Grillenhügel, dessen Kern derzeit 13 ha Ausgleichsfläche darstellen, ist durch Anlage weiterer 13 ha gezielter Brutfläche(n) aufzuwerten.
2. Zu Anlage, Sicherung und Pflege der Fläche(n) sowie zum vorgesehenen Monitoring (Erfolgsnachweis) ist spätestens 3 Monate vor Errichtung der Anlagen ein Detailkonzept vorzulegen. Das Detailkonzept hat eine Vorgangsweise bei Eintreten

unvorhergesehener Entwicklungen oder beim Auftreten von Schwierigkeiten zu enthalten.

3. Das Vorhandensein und die Geeignetheit der Flächen sind in jährlichem Bericht zu belegen.
4. Die Annahme der Flächen durch die Wiesenweihe und die Bestandsentwicklung der Wiesenweihe im Gebiet sind in jährlichem fachlichem Bericht (Monitoring) zu dokumentieren. Die Berichte sind der Behörde und dem Gutachter zu übermitteln.
5. Der Bau ist von einer Ökologischen Bauaufsicht mit einschlägiger Erfahrung und biologischer Ausbildung zu betreuen. Die Ökologische Bauaufsicht ist der Behörde rechtzeitig vor Baubeginn namhaft zu machen.
6. Bei Eintreten unerwarteter Ereignisse und spätestens 3 Monate vor Inbetriebnahme des Baus ist der Behörde seitens der Ökologischen Bauaufsicht Bericht zu legen.
7. Der Einzelbaum (Bruchweide) bei Anlage OW6 ist zu erhalten. Beschädigung in der Bauphase ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Die Erhaltung des Baumes ist zu dokumentieren.
8. Die Anlagen OW1, OW2 und OW5 sind außerhalb der Amphibienwanderzeit zu erreichen, das ist außerhalb Mitte Februar bis Mitte April. Nach Maßgabe der ökologischen Bauaufsicht sind Maßnahmen zur Freihaltung des Baufeldes von Amphibien und Reptilien zu treffen. Darüber ist fachlich Bericht zu legen.

X. Wasserbau/Gewässerschutz

1. Die Versickerungsbecken sind entsprechend groß zu dimensionieren, um eine Versickerung abhängig von der abgepumpten Wassermenge zu gewährleisten (z.B. gemäß Regelwerk ATV A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswässern).
2. Es sind alle Brunnen bis zu einem Abstand von 50 m bis 150 m jeder Windkraftanlage beweis zu sichern. Es ist jeweils der Abstand von Deckeloberkante zum Brunnenwasserspiegel zu messen. Die Messungen haben zu einem Zeitpunkt zu erfolgen, wo unmittelbar zuvor keine nennenswerten Wassermengen aus dem Brunnen entnommen wurden. Bei der ersten Messung ist die Brunnentiefe ab Deckeloberkante zu bestimmen.
3. Während eines Zeitraumes von zwei Wochen vor Baubeginn bis ein Monat nach Bauende ist der Grundwasserspiegel in mindestens einer repräsentativen

Grundwassermessstelle, welche mit Sicherheit nicht von der Wasserhaltung beeinträchtigt wird, zweimal pro Woche zu dokumentieren.

4. Vorlaufende Beweissicherung:

Ab zwei Wochen vor Baubeginn sind alle Brunnen beweiszusichern. Die Brunnenwasserspiegel sind zweimal pro Woche einzumessen.

5. Gleichzeitige Beweissicherung:

Die Beweissicherung hat bei allen Brunnen täglich zu erfolgen.

6. Nachlaufende Beweissicherung:

Es sind jene Brunnen nach Abschluss der Wasserhaltung über einen Zeitraum von vier Wochen einzubeziehen, bei denen eine vorlaufende und gleichzeitige Beweissicherung erfolgte. Die Beweissicherung hat zweimal pro Woche stattzufinden. Falls während der Wasserhaltung eine Beeinträchtigung auftrat, ist die nachlaufende Beweissicherung bis zum Erreichen des Zustandes vor Beginn der Bauarbeiten weiterzuführen.

7. Auf Grundlage der Messungen ist spätestens im Abnahmeverfahren nach UVP-G durch einen Fachkundigen zu berichten, ob bzw. in welcher Weise durch die Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung fremder Wasserrechte erfolgt ist.

XI. Wald- und Wildökologie

1. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 846 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodeflächen notwendig.
2. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
3. Die Ersatzaufforstungsflächen sind in räumlichen Zusammenhang mit den wildökologischen Ausgleichflächen anzulegen.
4. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1 m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Rendreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der

Kultur mittels Einzelschutzes zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Der Einzelschutz soll mittels gitterartigen Schutzsäulen (z.B. Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.

5. Die Ersatzmaßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen.
6. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich wider Erwarten nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, wären entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Humusierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5m x 1m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, je 10 % Winterlinde, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzzaunflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.
7. Für den Fall, dass die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind die o.a. Fundamentflächen zu humusieren, mit geeignetem Trockenrasensaatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.
8. Die Wiederaufforstung der Rodungsfläche 7 neben der Bundesstraße hat mit so großen Forstpflanzen zu erfolgen, wie die Gerodeten waren. Bei großer sommerlicher Trockenheit sind die gesetzten Pflanzen in den ersten 3 Jahren erforderlichenfalls zu bewässern, Ausfälle sind nachzubessern.
9. Um die negativen wildökologischen Einflüsse abzufedern, ist als Ausgleichsfläche eine Ersatzaufforstung in der Größe von 1,9 ha anzulegen. Die Lage der Ausgleichsfläche ist mit dem amtlichen SV zu fixieren. Nach Flächenverfügbarkeit soll die Ersatzaufforstung im Bereich entlang des Windschutzes nordöstlich der WEA OW2 (Verbreiterung auf 20m) und im Bereich der Autobahn östlich des Windrades erfolgen.
10. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1 m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30 % Eiche, 20 % Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne und folgende Sträucher:

wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Rendreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Bäume auf den Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes zu schützen, die Sträucher sind mit Verbisschutzmitteln gegen Verbiss mindestens 2-mal jährlich zu behandeln. Ausfälle sind erforderlichenfalls nachzubessern. Der Einzelschutz soll mittels gitterartigen Schutzsäulen (ZB Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzeperioden mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.

11. Zur Verringerung der Störwirkung während der Bauphase ist aus wildökologischer Sicht eine Beschränkung der gesamten Bau- und Errichtungsarbeiten der Anlagen bzw. im Bereich der Anlagen OW1 und OW2 auf den Zeitraum zwischen 15. April bis 31. Oktober vorzusehen. Im begründeten Ausnahmefall aufgrund unvorhergesehener Bauzeitverzögerungen können die Errichtungsarbeiten bis 30. November durchgeführt werden. Dies ist jedoch mit der ökologischen Bauaufsicht abzustimmen.

Anmerkung: Gemäß dem Schreiben des Arbeitsinspektorates Wr. Neustadt vom 12. März 2014 wird die Vorschreibung der Auflagen B I. 4. sowie 6.-15., B II. 4., 5., 7., 12., 13., 17., 18., 29. sowie 30. und B VIII. 1., 4., sowie 6.-8. unter Bezugnahme auf § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) auch aus arbeitnehmerschutzrechtlicher Sicht gefordert.

Spruchteil C (Befristung)

1. Die Errichtung bzw. Fertigstellung des Windparks und seiner Anlagenteile haben bis spätestens **30. Dezember 2015** zu erfolgen und der Behörde angezeigt zu werden.
2. Die Rodungsbewilligungen erlöschen bei Nichtkonsumation bis spätestens **30. Dezember 2015**.
3. Die Wiederaufforstung ist umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten und spätestens bis **30. Dezember 2015** durchzuführen.

(Hinweis: Diese Fristen können aus wichtigen Gründen gemäß § 17 (6) UVP-G 2000 verlängert und abgeändert werden).

Spruchteil D (zusammenfassende Projektbeschreibung)

1. Zweck des Vorhabens

Die geplanten Windkraftanlagen dienen zur nachhaltigen, risikoarmen und klimaschonenden Erzeugung von elektrischer Energie am Standort Oberwaltersdorf. Gemäß dem Meteorologischen Gutachten der ENAIRGY Windenergie GmbH (ENAIRGY 2013) werden die untersuchten Windkraftanlagen im Windpark Oberwaltersdorf mit einer Gesamtnennleistung von 18,45 MW bei einer technischen Verfügbarkeit von 100 % einen Energieertrag von 43,68 GWh pro Jahr erreichen.

Der Windpark Oberwaltersdorf ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

Bei der Umsetzung des Vorhabens ist wesentlich, dass Windpark und Infrastruktur unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf Umwelt und Landschaft errichtet werden. Unter anderem wird auf kleinstmögliche Bauplätze geachtet und besonderes Augenmerk auf die Nutzung schon bestehender Wege als Anlagenzufahrt gelegt. Um unnötige Belastungen während der Bauphase zu vermeiden, wurden u.a. ein Verkehrswegekonzept und eine Baustellenzufahrtsregelung ausgearbeitet.

2. Kenndaten des Vorhabens

Projektname: Windpark Oberwaltersdorf
Bundesland: Niederösterreich
Verwaltungsbezirk: Baden
Gemeinden: Oberwaltersdorf (Windpark), Ebreichsdorf (Externe
Windparkverkabelung)
Katastralgemeinden: Oberwaltersdorf, Ebreichsdorf

Projektgröße: 18,45 MW
Anzahl der WKAs: 6
Anlagentyp: VESTATS V112

2.1 Technische Daten der Windkraftanlage Vestas V112:

Nennleistung:	3.075 kW
Rotordurchmesser:	112 m
Nabenhöhe:	140 m
Drehzahl Rotor:	variable, 6,2-17,7 U/min
Drehrichtung Rotor:	Uhrzeigersinn (Betrachtung in Windrichtung auf den Rotor)
Einschaltwindgeschwindigkeit:	3 m/s
Nennwindgeschwindigkeit:	12 m/s
Abschaltgeschwindigkeit:	25 m/s
Rotor:	Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung
Blattmaterial:	Kohle- und GFK-Faser (Epoxidharz) mit integriertem Blitzschutz
Blattlänge:	54,65 m
Überstrichene Fläche:	9852 m ²
Rotorblattverstellung:	Pitchsystem für jedes Rotorblatt, je Rotorblatt ein autarkes Stellsystem mit zugeordneter Notversorgung
Generator:	Synchrongenerator mit Permanentmagneten
Windnachführung:	mittels Vestas-Multiprozessor-Steuerung und Azimutlagersystem
Mechanische Bremse:	Scheibenbremse an der schnellen Welle des Getriebes, Rotor-Haltebremse bei NOT-STOP, welche im Betrieb nur zu Wartungszwecken (Festsetzung des Rotors) verwendet wird
Aerodynamische Bremsen:	Hauptbremse - volle Fahnenstellung der drei Rotorblätter

2.2. Turm:

Bauart:	Rohrturm mit Flanschverbindung
Turmhöhe:	137,80 m
Aufbau:	4 zylindrische Stahlsegmente und 3 konische Stahlrohrsegmente
Durchmesser des Stahlturms - Fußflansch:	4,50 m
Durchmesser des Stahlturms - Kopfflansch:	3,26m
Materialien:	Stahl
Aufstieg:	innenliegende Leiter mit Steigschutz oder mittels integriertem Aufzugsystem

2.3. Fundament:

Tiefgründung / Pfahlgründung

Flachgründung mit Auftrieb

2.4. Elektrische Anlagenteile

Generator: 3-Phasen-Synchrongenerator mit Permanentmagnetrotor

Frequenz: 145 Hz

Spannung: 3 x 710 V

Anlagenteile innerhalb des Turmes bzw. der Gondel:

Leistungsschränke

Steuerschrank

Transformator

Niederspannungsverteilung

Mittelspannungsschaltanlage

3. Mindestabstände

Der geringste Abstand zwischen den geplanten Windenergieanlagen, bezugnehmend auf den Windpark Oberwaltersdorf, beträgt 385 m (OW3 und OW4). Der zweitgeringste Abstand zwischen den Anlagen beträgt 432 m zwischen den Anlagen OW 6 und OW 5.

Auf Grund der großen Nähe zum geplanten Windpark Oberwaltersdorf und zum bestehenden Windpark Tattendorf, werden auch diese Windparks in der Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt. Der geringste Abstand zum benachbarten Windpark ergibt sich zwischen den Anlagen OW4 zu WKA6 (WP Tattendorf) mit 349 m und OW5 zu WKA 8 (WP Tattendorf) mit 532 m.

Unter Berücksichtigung aller geplanten Anlagen des ggst. Windparks Oberwaltersdorf sowie der Anlagen benachbarter Windparks (Bestand) wurde von der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG eine Überprüfung der Standsicherheit unter Berücksichtigung der Auslegungswerte der Turbulenzintensität durchgeführt und wurde die Standsicherheit dabei bestätigt.

4. Umfang und Grenzen des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA)
- Interne Windparkverkabelung (Spannungsebene 20 kV) und
- Externe Windparkverkabelung zum Umspannwerk Ebreichsdorf

Das Windparkprojekt besteht aus 6 WKA des Typs VESTAS V112 mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112,0 m. Die Nennleistung beträgt pro Anlage 3,075 MW und in Summe beträgt die Gesamtnennleistung 18,45 MW. Die erzeugte elektrische Energie wird mit Hilfe eines Transformators in der Gondel auf ca. 20 kV transformiert.

4.1 Netzanbindung

Zwischen den internen Transformatoren der Windkraftanlagen werden 20 kV Erdkabelleitungen verlegt (Interne Windparkverkabelung einschl. einer Datenleitung). Weiterführend wird die elektrische Energie über zwei 20 kV Erdkabelleitungen zum Umspannwerk Ebreichsdorf, welches von der APG östlich von Ebreichsdorf (Gst. Nr. 1044/4, EZ 2090 der KG 04102 Ebreichsdorf) betrieben wird, abgeleitet.

Als **Vorhabensgrenze** gelten die windparkseitigen 20 kV Kabelendverschlüsse in der bestehenden 20 kV Übergabestation der Type K1 dieses Umspannwerkes.

4.2 Errichtung der Montageplätze sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Die Zufahrt zu den Windenergieanlagen erfolgt auf bestehenden Wegen, welche ertüchtigt bzw. zum Teil verbreitert werden, sowie auf neu angelegten Wegen.

4.3 Einbauten

Im Nahbereich des geplanten Windparks befinden sich folgende Einbauten:

APG - 110 kV Freileitung

APG - 220 kV Freileitung

APG – 380 kV Freileitung

EVN - Gas-Hochdruckleitung

EVN - Leitung außer Betrieb

EVN - Nachrichtenleitung

Wien Energie - Erdkabel 20 kV

Wien Energie - Freileitungen 20 kV

WLV Wassertransportleitung

Windparkverkabelung WP Tattendorf 20 kV bestehend

Im Zuge der Arbeiten zur Errichtung des geplanten Windparks wird es unter Berücksichtigung der ÖVE L20 bei den Verkabelungsarbeiten zu keinen Beeinträchtigungen der bestehenden Einbauten kommen. Die erforderlichen Mindestabstände werden eingehalten.

4.4 Anlagen und Einrichtungen außerhalb der Vorhabensgrenze

Nicht zum Vorhaben gehören im Wesentlichen die Einrichtungen und Anlagen nach den Kabelendverschlüssen im Umspannwerk im Eigentum der Austrian Power Grid AG, wo die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz erfolgen.

Die Einspeisung im Umspannwerk erfolgt gem. Netzzutrittsvereinbarung durch die Austrian Power Grid AG.

Allfällige Adaptierungen im Umspannwerk Ebreichsdorf der Austrian Power Grid AG sind nicht Bestandteil des ggst. Vorhabens.

5. Lage des Vorhabens und beanspruchte Grundstücke

Der geplante Standort des Windparks Oberwaltersdorf befindet sich im Süden von Wien und ist ca. 6 km in südöstlicher Richtung von der Bezirkshauptstadt Baden entfernt.

Die benachbarten Siedlungsräume sind:

im Norden: Oberwaltersdorf, Trumau

im Osten: Ebreichsdorf, Weigelsdorf

im Süden: Pottendorf, Siegersdorf

im Westen: Blumau-Neurißhof, Tattendorf

Der vorgesehene Standort der Windenergieanlagen liegt im südlichen Wiener Umland südlich der Donau im Bereich des Steinfeldes. Dieses wird westlich vom Wienerwald und im Osten vom Leithagebirge begrenzt.

Die Errichtung der Anlagen ist auf offenem Ackerland mit vereinzelt Windschutzstreifen bzw. Waldflächen geplant.

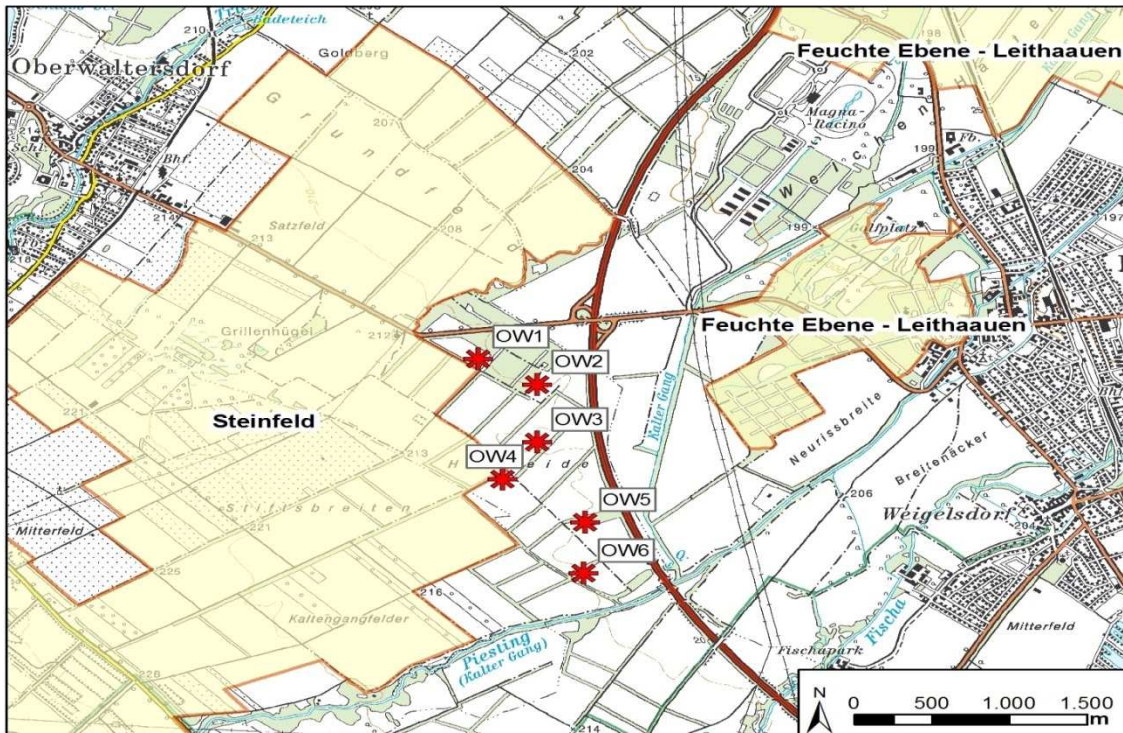
Die Umgebung der geplanten Aufstellungsorte weist eine weitgehend planare Landschaft auf. Die Reliefschwankungen im Projektgebiet bewegen sich zwischen 211 m und 220 m. Markantere Geländesprünge findet man im Süden mit dem Sonnenberg bei Hornstein (484 m ü. A.) und südwestlich mit dem Wienerwald sowie der Buckligen Welt. Der Schneeberg mit 2.076 m ü. A stellt die höchste vom Planungsgebiet sichtbare Erhebung dar.

Im Umfeld des geplanten Windparks dominieren weitläufige Ackerflächen, welche durch Grünstrukturen, wie Windschutzgürtel und kleinere Gehölzflächen getrennt sind.

Die Lage des geplanten WP ist in der folgenden Abbildung 1 dargestellt.

Die Koordinaten des geplanten WP sind in Tabelle 1, die von den gegenständlichen Anlagenstandorten betroffenen Grundparzellen in Tabelle 2 enthalten.

Abbildung 1: Übersichtsplan Windpark Oberwaltersdorf.



Kartengrundlage: KM50, BEV Wien

Tabelle 1: Koordinaten des Windparks Oberwaltersdorf

Koordinaten Windpark Oberwaltersdorf						
WKA	Gauß- Krüger M34		Bundesmeldenetz		WGS 84	
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
OW1	1814	5313574	751814	313574	16°21'23,2"	47°57'38,7"
OW2	2199	5313360	752199	313360	16°21'41,8"	47°57'31,8"
OW3	2195	5312869	752195	312869	16°21'41,5"	47°57'15,9"
OW4	1975	5312553	751975	312553	16°21'30,9"	47°57'05,6"
OW5	2506	5312189	752506	312189	16°21'56,5"	47°56'53,8"
OW6	2498	5311757	752498	311757	16°21'56,1"	47°56'39,9"

Tabelle 2: Grundeigentümergeverzeichnis Windpark Oberwaltersdorf

WKA	Betroffen	Gst.Nr.	EZ	KG-Name
1	Fundament / Kranstellfläche / Luftraum / Eisabfall	729	1339	Oberwaltersdorf

2	Fundament / Kranstellfläche / Luftraum / Eisabfall	728	1339	Oberwaltersdorf
3	Fundament / Kranstellfläche / Luftraum / Eisabfall	726	1339	Oberwaltersdorf
4	Fundament / Kranstellfläche / Luftraum / Eisabfall	726	1339	Oberwaltersdorf
5	Fundament / Kranstellfläche / Luftraum / Eisabfall	726	1339	Oberwaltersdorf
6	Fundament / Kranstellfläche / Luftraum / Eisabfall	726	1339	Oberwaltersdorf

6. Angrenzende Windparks

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Windpark Oberwaltersdorf befinden sich drei Windparks.

Windpark Tattendorf NÖ:

Betreiber: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

Anlagen: 8 x VESTAS V90, Nennleistung 2 MW

Windpark Ebenfurth NÖ:

Betreiber: Airkraft AG

Anlagen: 3 x Nordex N62, Nennleistung 1,3 MW

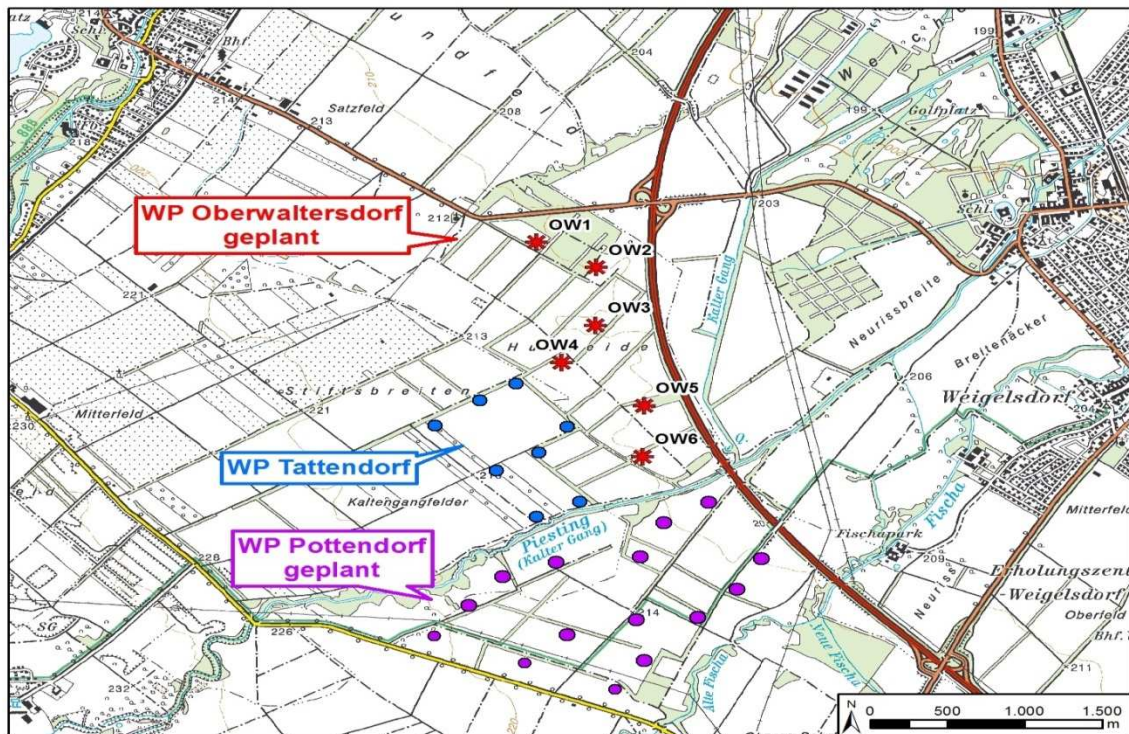
Windpark Pottendorf (genehmigt)

Betreiber: Powerwings Windkraftanlagen Errichtungs- und Betriebs GmbH

Anlagen: 12 x ENERCON E101, Nennleistung 3,0 MW

3 x ENERCON E-82 E2, Nennleistung 2,3 MW

Abbildung 2: Übersichtsplan Windpark Oberwaltersdorf und benachbarte Windparks



Kartengrundlage: KM50 BEV Wien

7. Flächenwidmung

Die Standorte des geplanten Windparks (Fundamentkörper) liegen auf Flächen mit der rechtskräftigen Widmung „Grünland-Windkraftanlage“.

8. Befristete und dauerhafte Rodungsfläche

Für die Errichtung des Windparks Oberwaltersdorf inkl. Zuwegung, Kranstell- und Montageflächen sind 10 temporäre / befristete Rodungen und eine dauerhafte Rodung erforderlich. Bei der dauerhaften Rodung handelt es sich um die Rodungsfläche 9. Obwohl es bei der Entwicklung des Verkehrskonzeptes insbesondere auf einen schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wald Wert gelegt wurde, kommt es im Zuge der Wegverbreiterungen zu einzelnen Rodungen.

Das Ausmaß der Rodungsflächen sowie die Grundstücksnummern sind den nachfolgenden Tabellen 3 und 4 zu entnehmen.

Tabelle 3: Temporäre Rodung

Temporäre / befristete Rodungsflächen - Windpark Oberwaltersdorf

Rodungs-fläche	betroffene Parzellen		Ausmaß der Rodungs- fläche
	Gst.- Nr.	KG	
KG OBERWALTERSDORF			
Rodungsfläche 1	715	4105 - Oberwaltersdorf	435 m ²
Rodungsfläche 2	726	4105 - Oberwaltersdorf	21 m ²
Rodungsfläche 3	726	4105 - Oberwaltersdorf	16 m ²
Rodungsfläche 4	726	4105 - Oberwaltersdorf	43 m ²
Rodungsfläche 5	726	4105 - Oberwaltersdorf	20 m ²
Rodungsfläche 6	726	4105 - Oberwaltersdorf	8 m ²
Rodungsfläche 7	729	4105 - Oberwaltersdorf	272 m ²
Rodungsfläche 8	729	4105 - Oberwaltersdorf	232 m ²
Rodungsfläche 10	726	4105 - Oberwaltersdorf	51 m ²
Rodungsfläche 11	726	4105 - Oberwaltersdorf	81 m ²

Tabelle 4: dauerhafte Rodung

dauerhafte Rodungsflächen - Windpark Oberwaltersdorf			
Rodungsfläche	betroffene Parzellen		Ausmaß der Rodungs- fläche
	Gst.- Nr.	KG	
KG OBERWALTERSDORF			
Rodungsfläche 9	729	4105 - Oberwaltersdorf	282 m ²

9. Abwasser, wassergefährdende Stoffe

Während der Bauphase fallen geringe Mengen an Abwässern an, indem den Baustellenarbeitern Reinigungswasser für Reinigungsvorgänge zur Verfügung gestellt wird. Das Abwasser wird gesammelt und in den nächsten öffentlichen Kanal eingeleitet. An Ort und Stelle werden die Turmteile sowie Rotorblätter mittels

Hochdruckreinigungsgeräten vom Transportschmutz gereinigt. Das mit Staub verunreinigte Wasser wird zur Versickerung gebracht.

Während des Betriebes der Windkraftanlage fallen keine Abwässer an.

Alle mit Ölen und Fetten geschmierten Bauteile der Windkraftanlage (Azimutgetriebe, Pitchgetriebe, Hydraulikbremse, etc.) werden fertig montiert angeliefert, sodass auf der Windkraftanlage während der Bauphase mit den wassergefährdenden Stoffen nicht unmittelbar umgegangen werden muss.

Durch die konstruktiven Maßnahmen an der Windkraftanlage Vestas V112 soll im Störfall ein Austritt wassergefährdender Stoffe aus Anlagenteilen verhindert werden.

Alle Schläuche und Rohre sind druck- und medienbeständig ausgelegt.

Arbeitsanweisungen und Handbücher beschreiben, wie ein Flüssigkeitsverlust beim Umgang und Austausch der Filter, Pumpen, Rohre und Schläuche während Service, Wartung und Reparatur vermieden wird.

Diverse Behälter und Auffangwannen, um Leckagen innerhalb des Maschinenhauses aufzufangen.

10. Eisansatz, Eisabfall

Im WP Oberwaltersdorf werden 6 Windkraftanlagen mit einer redundanten Überwachungseinrichtung zur Erkennung von Eisansatz errichtet.

Im Windpark Oberwaltersdorf werden von Seiten Vestas folgende Systeme zur Erkennung von Eisansatz umgesetzt:

2 typengeprüfte Eissensoren der Type LID-3300IP der Firma Labkotec im Windpark Bosch Rexroth – BLADE Control Ice Detector oder gleichwertiges System (z.B.: Vestas-Leistungskurvenverfahren mit TÜV-Plausibilitätsprüfung)

Ein Ansprechen eines Eissensors bewirkt:

1. die Abschaltung aller Windkraftanlagen im Windparkteil
2. die Lieferung eines Signals mit dem externe Signalleuchten angesteuert werden

Nach einer automatischen Abschaltung wegen Eisansatz ist kein automatischer, sondern nur ein manueller Neustart der Anlage möglich.

Die Wiederinbetriebnahme einer Anlage erfolgt erst nach Kontrolle auf Eisfreiheit durch eine entsprechend unterwiesene Person (Mühlenwart).

Der Stillstand der Anlagen im Vereisungsfall wird dem Wegbenutzer mittels Signalleuchte zur Kenntnis gebracht.

In sämtlichen Einfahrtsbereichen in den Windpark werden im Abstand von ca. 240 m Hinweisschilder bezüglich der Gefährdung durch Eisabfall aufgestellt. Auf diesen Schildern wird darauf hingewiesen, dass diese Gefährdung bei eingeschalteter Signalleuchte gegeben ist.

Die Eiswarnleuchten der Type EW 70 Cd werden in erhöhter Position (3 – 4 m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA montiert. Ergänzend wird bei der Positionierung der Eiswarnleuchten im Windpark sichergestellt, dass eine Sichtbarkeit der Eiswarnleuchten von den Eiswarntafeln aus, welche außerhalb des Gefahrenbereiches von ca. 240 m um die Anlagen errichtet werden, gewährleistet ist.

11. Bodendenkmale

Bei den Windkraftanlagenstandorten OW2, OW3, und OW4 sind archäologisch relevante Potentialflächen festgestellt worden.

Die potentiellen Kulturgüter werden vor der Bauphase durch archäologisch begleitete Oberbodenabtragungen betreut.

Die Grabungen für diese WKA werden unter archäologischer Begleitung durch eine hierzu befugte und rechtzeitig beauftragte Person durchgeführt und beaufsichtigt. Spätestens 6 Wochen vor Beginn der Grabungen wird beim Bundesdenkmalamt um eine Grabungsgenehmigung nach § 11 DMSG angesucht. Sollten im Zuge der Grabungen archäologische Funde gemacht werden, wird ein zur Bergung befugtes archäologisches Team beauftragt, das die Sicherung der Funde in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchführt.

Daher wird es zu keinen Beschädigungen bzw. Zerstörungen von Bodendenkmalen kommen, es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter zu erwarten.

Teil E (Rechtsgrundlagen)

§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 3, § 17 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 39 sowie Anhang 1 Z. 6 lit. a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 14/2014

§§ 5, 11 und 12 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5

§§ 1, 2, 3 und 7 NÖ Starkstromwegegesetz, LGBl. 7810-4

§§ 1 und 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 , LGBl. 3700-8

§§ 7 und 10 Abs. 1, 3 u. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 - NÖ NSchG 2000, LGBl. 5500-11

§ 19 Abs. 6 u. § 30 Abs. 9a NÖ Raumordnungsgesetz 1996, LGBl. 8000-27

§§ 85, 91, 92, 93 Abs. 2, 2. Satz u. 94 Luftfahrtgesetz - LFG, BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 108/2013

§ 11 Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, idF BGBl. I Nr.129/2013

§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 189/2013

§ 59 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idF BGBl. I Nr. 161/2013

Anmerkung: Die gegenständlich angefallenen Verfahrenskosten werden gemäß § 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG mit gesondertem Bescheid vorgeschrieben.

Begründung

A) Antrag und Sachverhalt

Die EVN-WIEN ENERGIE Windparkentwicklungs- und Betriebs GmbH & Co KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb des in Spruchteil D zusammengefasst dargestellten Windpark. Er besteht im Wesentlichen aus 6 Windenergieanlagen des Typs VESTAS V112 mit einer elektrischen Gesamtnennleistung von 18,45 MW. Die erzeugte Energie wird windparkintern über 20 kV Erdkabelleitungen respektive über zwei weitere solcher Leitungen zum Umspannwerk Ebreichsdorf abgeleitet. Im Verbund sind Kranstell-,

Montage- und Lagerflächen geplant. Die Zufahrt zu den Windenergieanlagen erfolgt weitgehend auf bestehenden und teilweise zu adaptierenden Wegen. Für einzelne Projektmaßnahmen sind befristete wie auch unbefristete Rodungen vonnöten.

Angesichts der in unmittelbarer Nähe gelegenen drei weiteren Windparks (Tattendorf, Ebenfurth u. Pottendorf) und der damit für die Umwelt sicher erscheinenden kumulativen nachteiligen Auswirkungen wurde, ohne eine Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 anzustreben, für das Vorhaben mit Eingabe vom 15. Mai 2013 um Genehmigung nach §§ 5 und 17 leg. cit. und die im Verbund noch angesprochenen materienrechtlichen Genehmigungen angesucht. Dem Ansuchen waren Projektunterlagen, deren letztgültiger Stand mit Dezember 2013 datiert, beigegeben.

Darstellungsgemäß befindet sich die Vorhabengrenze bei den windparkseitigen Kabelendverschlüssen der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im Umspannwerk Ebreichsdorf. Insoweit ist das Umspannwerk als solches auch nicht mehr Betrachtungs- bzw. Prüfgegenstand.

Das Vorhaben liegt in keinem rechtserheblichen Schutzgebiet nach Anhang 2, Kategorie A des UVP-G 2000. Das Vorhabengebiet grenzt jedoch unmittelbar an das Europaschutzgebiet Steinfeld an und steht im naturräumlichen Zusammenhang mit dem Europaschutzgebiet Feuchte Ebene.

Die Vorprüfung des Vorhabens erbrachte die wesentliche Erkenntnis, dass gegen die mitbeantragte Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG 1992 kein Einwand bestünde (Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend vom 28. August 2013), keine Störwirkungen auf militärische Richtfunkstrecken und ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung zu erwarten (Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport am 10. Juni 2013) und keine IFR-Verfahren oder Schutzräume nach ICAO PANS-OPS betroffen seien, sodass die Voraussetzungen für ein Einvernehmen im Sinn von § 93 Abs. 2 LFG vorlägen (Austro Control GmbH vom 08. November 2013). Betreffend das Wetterradar Rauchenwarth seien ebenfalls keine Störeinflüsse zu erwarten, jedoch müsse dies mit der vorformulierten Auflage – *Durch den Windpark Oberwaltersdorf dürfen keine signifikanten Störwirkungen (Verschattungen, Doppler-/Reflexionen) im Sinne des § 94 Luftfahrtgesetz auf das Wetterradar Rauchenwarth oberhalb eines Elevationswinkel von*

0,47° aus Sicht der Radarantenne auftreten. - abgesichert werden (Austro Control GmbH vom 12. November 2013).

Gemäß dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan vom 03. Juni 2013 bezögen sich die wasserwirtschaftlichen Interessen im Projektgebiet auf den allgemeinen Schutz des Grundwassers und von Oberflächengewässern. Laut Wasserbuch seien keine Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung vom geplanten Vorhaben betroffen. Der Windpark läge im wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörper „Südliches Wiener Becken (DUJ)“, der sich in einem guten qualitativen und quantitativen Zustand befinden würde. Projektgemäß werde weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase von Beeinträchtigungen des Grundwasserkörpers ausgegangen.

Oberflächenwasserkörper würden durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Es seien Schutzmaßnahmen gegen die Freisetzung Wasser gefährdender Stoffe (Unfälle) im Projekt vorgesehen.

Die Windkraftanlagen lägen außerhalb eines wasserrechtlichen Schutzgebietes, eines Sanierungsprogramms und eines Grundwassersanierungsgebietes, jedoch innerhalb eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms (wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung) bzw. dem Grundwasserschongebiet „Mitterndorfer Senke“ (BGBl.126/1969).

Die vorliegende UVE sei aus wasserwirtschaftlicher Sicht als vollständig zu bezeichnen und beständen, bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG 1959, gegen die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen keine Bedenken.

Laut Bundesdenkmalamt vom 01. Juli 2013 würden bei Einhaltung der projektierten Maßnahmen keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.

Seitens der mitwirkenden Behörde nach dem NÖ EIWG 2005 wurde mit Schreiben vom 28. Juni 2013 mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen eine Genehmigung des Bauvorhabens beständen.

Mit Edikt vom 11. September 2013 wurde der zitierte Genehmigungsantrag mit Beschreibung des Vorhabens sowie Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme im NÖ Kurier, in der NÖ Krone, im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Amtlichen Nachrichten des Landes Niederösterreich sowie auf der Homepage des Landes NÖ und der Amtstafel

der verfahrensgegenständlichen Standortgemeinden kundgemacht. Diese ediktale Kundmachung erfolgte in Anwendung des § 9 UVP-G 2000 sowie der und unter Hinweis auf die Bestimmungen betreffend das Großverfahren gemäß §§ 44a ff AVG.

In der Zeit vom 11. September 2013 bis einschließlich 25. Oktober 2013 waren der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden und beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage erhob der Verein Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 Einwendungen gegen das Vorhaben und brachte in einem unter Hinweis auf seinen Status als anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 wie folgt vor:

In Folge dürfen wir in offener Frist Einwendungen zum Vorhaben „Windpark Oberwaltersdorf“ und zur diesbezüglichen Umweltverträglichkeitserklärung vorbringen. Das Vorhaben wird durch seine Lage, durch die Bauhöhen der Anlagenteile und durch die Betriebsweise Auswirkungen auf die Natur, insbesondere auf geschützte Vogelarten, entfalten, die eine schwerwiegende Umweltbelastung darstellen.

Die Schlussfolgerungen der Umweltverträglichkeitserklärung fußen u.a. auf den Ergebnissen und Bewertungen des UVE Fachbeitrags Tiere, Pflanzen, Lebensräume des Technischen Büros für Biologie und Ökologie, Mag. Dr. Andreas Traxler. Die Folgerungen und Wertungen dieses Fachbeitrages sind nicht nachvollziehbar, da die Erhebungsmethodik jedenfalls zum Kapitel 7 „Vögel und ihre Lebensräume“ nicht annähernd den erforderlichen Umfang aufweist, um mögliche Auswirkungen des Vorhabens erkennen zu können. Auch bleiben bei den Wertungen und Schlussfolgerungen naheliegende und bekannte Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben außer Acht und die daraus resultierenden kumulierenden Effekte werden nicht einmal diskutiert. Die Umweltverträglichkeitserklärung inkludiert auch eine Naturverträglichkeitserklärung, da Europaschutzgebiete (Steinfeld, Feuchte Ebene) vom Vorhaben betroffen sind, die in Aufbau, Methodik, Umfang und Nachvollziehbarkeit nicht annähernd die fachlichen Anforderungen einer Naturverträglichkeitserklärung, gemäß der Rechtsprechung des EuGH, erfüllt.

Mit Schreiben vom 07. Oktober 2013 verwies die Austrian Power Grid (APG) darauf, dass die vorhabenimmanente Verkabelung zwischen dem Windpark und dem Umspannwerk Ebreichsdorf im Nahbereich von Mast Nr. 52 und Mast Nr. 56 ihrer eigenen 110-kV-Leitung Ebenfurth-Wien SO verlaufe. Um Beeinflussungen des Vorhabens auf ihre Leitung hintanzuhalten, listete die APG von Informationspflichten bis zur Kostentragung für allenfalls erforderliche bauliche Änderungen an ihrer Leitung reichende Maßnahmen auf, die die Windparkbetreiberin auf bilateraler Ebene mit der APG zwingend zu beachten hätten. Darüber hinaus betonte die APG, grundsätzlich keine Einwände gegen den Windpark Oberwaltersdorf zu haben.

Diese Stellungnahme der APG wurde mit Schreiben vom 28. November 2013, ergänzt um Ausführungen betreffend einzuhaltende Mindestabstände zu ihren Hochspannungsleitungen und ihrem Umspannwerk, nochmals wortgleich vorgelegt.

Die Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg wurden im Rahmen der Gutachtenerstellung einer entsprechenden naturschutzfachlichen Würdigung unterzogen und im Ergebnis als fachlich unbegründet und insoweit unrichtig beurteilt.

Am 05. Dezember 2013 fand die rechtskonform anberaumte behördliche Genehmigungsverhandlung statt, bei der die Sachverständigen ihre Fachgutachten darlegten und ihre letztgültigen Auflagen- und Fristvorschläge bekanntgaben. Die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg wiederholte in der Verhandlung ihre Einwendungen vom 23. Oktober 2013 und räumte explizit ein, dass diese Einwendungen vordergründig eine unzureichende Datenermittlung des Ist-Zustandes beanstanden würden, weshalb Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens derzeit unmöglich seien. In der hierauf entstandenen Fachdiskussion wurde diesem Vorbringen wiederholt facheinschlägig und in der Verhandlungsschrift nachvollziehbar mit aller Deutlichkeit entgegengetreten und die naturschutzfachliche Begutachtung vollinhaltlich aufrechterhalten.

Der Vertreter der NÖ Umweltschutzbehörde informierte nach telefonischer Rücksprache mit Birdlife Österreich (Dr. Gabor Wichmann) in der Verhandlung darüber, dass Birdlife seitens der Konsenswerberin vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben umfassend in Kenntnis gesetzt worden sei und verneine, es würde das Projekt keine ornithologisch

relevanten Auswirkungen hervorbringen. Deshalb sei von Birdlife auch eine Einwendung im Verfahren unterblieben.

Aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft müsse ein wesentliches Augenmerk auf die Auswahl der Ausgleichsflächen im Hinblick auf Größe und örtliche Anordnung gelegt werden.

Weiters wurde in der Verhandlung aus aktuellem Anlassfall, bei dem in den Niederlanden zwei Menschenleben im Zusammenhang mit einem Brand von Windkraftanlagen der Type VESTAS zu beklagen waren, seitens der Sachverständigen für Elektro- und Bautechnik moniert, die Zustimmung zur beantragten Ausnahmegenehmigung nach ETG nur dann erteilen zu können, wenn eine Aufklärung über das Unfallgeschehen und eine Antwort auf die Frage, ob ein ähnlicher Unfall auch bei der gegenständlichen Anlagentype hätte auftreten oder durch die im Gegenstand für die Ausnahmegenehmigung angedachten sicherheitstechnischen Maßnahmen verhindert werden können, vorliegen würde.

Der maschinenbautechnische Sachverständige machte die Aufrechterhaltung seines bereits vorliegenden Gutachtens ebenfalls von der angesprochenen Aufklärung über dieses Unfallgeschehen abhängig.

Angesichts dieser Umstände wurde noch in der Verhandlung mit den benannten Sachverständigen und der Konsenswerberin die Vorgehensweise festgelegt, die zu der angesprochenen Aufklärung führen sollte. Im Nachtrag zur Verhandlung wurde diese Vorgehensweise noch mit dem Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Arbeitsinspektorat Wr. Neustadt akkordiert.

Die Konsenswerberin erklärte unter anderem ausdrücklich, die von der APG geforderten bilateralen Kontakte jedenfalls aufzunehmen und einzuhalten. Abgesehen davon stellte die Behörde klar, dass jene Forderungen der APG, die nicht ohnehin prüfungsrelevant sind und insoweit entsprechend gewürdigt wurden, auf dem Zivilrechtsweg abgeklärt werden müssen.

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 reichte die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg zu ihrem bisherigen Vorbringen ergänzend Ausführungen nach, welche vom Naturschutzsachverständigen entsprechend gewürdigt wurden. In seiner Replik vom

20. Jänner 2014 teilte der Sachverständige im Wesentlichen mit, dass das ergänzende Vorbringen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg keine neuen Gesichtspunkte hervorgebracht respektive angesprochen hätte, die seine im Verfahren gutachtlich getätigten Aussagen revidieren ließen. Dieses Vorbringen beschränke sich lediglich darauf, seine gutachtlichen Ausführungen aus dem Zusammenhang zu nehmen und mit den insoweit sinnberaubten Aussagen gegen das Vorhaben zu argumentieren. Er hob nochmals ausdrücklich hervor, dass die Beurteilungsunterlagen für sein Gutachten ausreichend und die Erhebungen zur UVE standardgemäß seien.

In Abstimmung auf das akkordierte Vorgehen zur Abklärung der für das erwähnte Brandereignis verantwortlichen Gründe legte die Konsenswerberin ein umfangreiches Informationsmaterial vor, das von den bezeichneten Sachverständigen der Fachrichtung Bau-, Elektro- und Maschinenbautechnik geprüft wurde. In Ihren Stellungnahmen vom 03. Februar 2014 (Bautechnik), 11. Februar 2014 (Maschinenbautechnik) und 12. Februar 2014 (Elektrotechnik) wurde wesentlich ausgeführt, dass die Ursachen des Brandereignisses in den Niederlanden aller Wahrscheinlichkeit auf menschliches Versagen zurückzuführen sei, sodass die bereits vorliegenden positiven Gutachten aufrechterhalten werden können. Es werde jedoch für erforderlich erachtet, die Auflagen B II. 29. und B II. 30 zusätzlich vorzuschreiben. Aus bautechnischer Sicht waren im Zusammenhang auch die Auflagen B I. 11. und B I. 12. in der vorgeschriebenen Formulierung abzuändern. Der elektrotechnische Sachverständige wies explizit darauf hin, dass seine Ausführungen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend vorbesprochen und akkordiert wurden.

Das Arbeitsinspektorat Wr. Neustadt teilte mit Schreiben vom 12. März 2014 abschließend mit, dass bei Vorschreibung jener bau-, elektro- und maschinenbautechnischen Auflagen, die in den Bezug nehmenden Anmerkungen im Spruchteil B angeführt sind, keine Einwände gegen die Genehmigung des Vorhabens bestünden. Es wurde im Zusammenhang auch explizit angemerkt, dass zukünftig auf der Grundlage des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 erforderlichenfalls nachträgliche Vorschreibungen erfolgen könnten.

B) Erhobene Beweise

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurden zu folgenden Fachbereichen Gutachten eingeholt:

- Bautechnik (inkl. bautechnischer Brandschutz)
- Elektrotechnik
- Grundwasserhydrologie/Geohydrologie
- Lärmschutz
- Landwirtschaft
- Luftfahrttechnik
- Maschinenbautechnik
- Naturschutz (inkl. Ornithologie)
- Raumordnung/Landschaftsbild/Ortsbild
- Umwelthygiene
- Wald- und Wildökologie (Forst- und Jagdwirtschaft)
- Wasserbautechnik/Gewässerschutz

Die einzelnen Gutachten hatten im Auftrag der Behörde die Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens zum Gegenstand. Der Prüfauftrag für den naturschutzfachlichen Sachverständigen erstreckte sich angesichts der Nähe zu den Europaschutzgebieten Steinfeld und Feuchte Ebene und deren denkmöglicher Betroffenheit durch das Vorhaben zusätzlich auch auf die Frage nach der Naturverträglichkeit des Vorhabens.

Insoweit waren von den beigezogenen Sachverständigen die Auswirkungen des Vorhabens auf die nach § 1 (1) UVP-G 2000 relevanten Schutzgüter bzw. -interessen integrativ zu prüfen und Maßnahmen zur Verringerung bzw. Verhinderung von Auswirkungen auf diese Schutzgüter und-interessen sowie Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung legaler Vorgaben zu erarbeiten. Der naturschutzfachliche Sachverständige hatte zudem noch zu prüfen, wieweit die für die bezeichneten Europaschutzgebiete verordneten Erhaltungsziele gewahrt werden.

Die Beweisthemen wurden anhand von Fragen nach -

- a) der Relevanz der Beeinflussung
- b) der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- c) der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von den Projektwerberinnen vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- d) zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- e) der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- f) Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen (bei Standortveränderung)

formuliert und an die tatbestandsmäßigen Erfordernisse der anzuwendenden Rechtsbestimmungen angepasst.

Aufbauend auf diese Gutachten, der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) und der im Ermittlungsverfahren eingelangten Stellungnahmen sowie unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 UVP-G 2000 und der als einschlägig für die bezeichneten Europaschutzgebiete zu erachtenden Erhaltungsziele wurde von der Behörde am 05. Dezember 2013 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12a UVP-G 2000 erstellt und erging hierüber eine ordnungsgemäße Information im Sinne von § 13 leg. cit.. Die Bewertung wurde für die –

a) Umweltmedien

Grundwasser

Boden

Luft

b) Bevölkerung

Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden

Ortsbild

Sach- und Kulturgüter

Landschaftsbild

c) Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung

Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

Verkehr (Luft, Straße)

Landwirtschaft

Forstwirtschaft

Jagdwirtschaft

d) Tiere, Pflanzen und Ökosysteme

Naturschutzbelange

anhand einer Relevanzmatrix vorgenommen. Die Relevanzmatrix stellt diese Schutzgüter bzw. –interessen den gegenständlich denkbaren Umweltauswirkungen (Emissionen durch Abwasser, Lärm und Schattenwurf sowie Standortveränderungen durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft und visuelle Störungen) einander gegenüber und ermöglicht damit, deren Ursache-Wirkungsbeziehungen zu analysieren. Das Analyseergebnis vom 05. Dezember 2013 führt zu folgender Schlussfolgerung:

„Die vorliegende Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wurde auf Basis der Einreichunterlagen und der im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den bei gezogenen Gutachtern als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.“

Die im Ergebnis der dargestellten Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens attestierte Umweltverträglichkeit inkludiert auch die konkludente Feststellung dessen Naturverträglichkeit.

Die Gutachten der Sachverständigen und die bezeichneten Stellungnahmen im Verfahren lassen naturgemäß aufgrund der vorgegebenen Beweisthemen auch Rückschlüsse auf die Vollständigkeit, Aussagekraft und Plausibilität der Projektunterlagen, die technische Standardgemäßheit des Vorhabens sowie seine Übereinstimmung mit den maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen zu. Gegenständlich führen diese Rückschlüsse zur begründeten Annahme, dass die Projektunterlagen für eine Beurteilung des Vorhabens ausreichen, das Vorhaben dem Stand der Technik entspricht und bei Einhaltung der

vorgeschlagenen Auflagen und Fristen auch die maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen und Erhaltungsziele eingehalten werden.

Das gegenständlich beachtete Brandereignis in den Niederlanden hat gemäß den eingeholten Informationen schlussendlich keinen Einfluss auf die sachverständige Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und infolge die durch die Behörde angestellte zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen genommen.

C) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Aufgabe von Umweltverträglichkeitsprüfung und Bürgerbeteiligung

§ 1 (1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

a) auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,

b) auf Boden, Wasser, Luft und Klima,

c) auf die Landschaft und

d) auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom

Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

.....

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

.....

Entscheidung

§ 17 (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) *das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) *erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) *zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

.....

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

.....

Behörden und Zuständigkeit

§ 39 (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig.

.....

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 20 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.	b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 10 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW.
-----	--	--	---

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem Hauptstück II.

(3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem Hauptstück II, wenn für diese Erzeugungsanlage eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 besteht.

.....

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Erzeugungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen

- 1. das Leben oder die Gesundheit des Betreibers der Erzeugungsanlage,*
- 2. das Leben oder die Gesundheit der Nachbarn oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,*
- 3. Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,*
- 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und*
- 5. der Standort geeignet ist.*

(2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z. 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (z.B. Hochhäuser, Sendemasten, Windkraftanlagen)üblicherweise ausgehen. Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z. 2 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z. 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(4) Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder der Betrieb der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche

Vorschriften verboten ist, oder wenn die in § 56 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200, begründeten öffentlichen Interessen wesentlich beeinträchtigt werden.

(5) Ist für die Erzeugungsanlage keine Bewilligung nach der NÖ Bauordnung, LGBl. 8200, erforderlich, sind die bautechnischen Bestimmungen und die Bestimmungen über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der NÖ Bauordnung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Behörde ist ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 zu erlassen.

§ 12

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichen Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

.....

(3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.

.....

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind.

(6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch vom Rechtsnachfolger

zu erfüllen sind. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

.....

NÖ Starkstromwegegesetz

Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken.

(2) Dieses Gesetz gilt jedoch nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlagen gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992, BGBl. Nr. 106/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 136/2001), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspann-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf das Gebiet des Bundeslandes Niederösterreich erstrecken, sind solche, die auf dem Weg von der Stromerzeugungsstelle oder dem Anschluß an eine bereits bestehende elektrische Leitungsanlage bis zu den Verbrauchs- oder Speisepunkten, bei denen sie nach dem Projekt enden, die Grenze des Bundeslandes Niederösterreich nicht überqueren.

(3) Starkstrom im Sinne des § 1 ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen bedarf unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Bewilligung durch die Behörde. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2) Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hierfür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und

2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich dem Transport der in Anlagen gemäß § 7 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2008, erzeugten elektrischen Energie von der Erzeugungsanlage zum öffentlichen Netz dienen.

Bau- und Betriebsbewilligung

§ 7

(1) Die Bau- und Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde erforderlichenfalls durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumordnung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und die öffentlichrechtlichen Körperschaften sind im Ermittlungsverfahren zu hören, soweit sie durch die Leitungsanlage betroffen werden.

(2) Die Behörde kann bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorbehalten.

(3) Soll in der technischen Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage von den Vorschriften über die Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen (§ 2 des Elektrotechnikgesetzes) oder von den allgemeinverbindlichen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften (§ 3 des Elektrotechnikgesetzes) abgewichen werden, so ist die Bau- und Betriebsbewilligung nur unter der Auflage zu erteilen, daß eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Bauten und Technik für die geplante Abweichung erlangt wird.

NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus.

(3) Wenn eine Gebrauchsart im Sinne des Abs. 2 in einem geringeren als dem angegebenen Umfang in Anspruch genommen werden soll, bedarf der geringere Umfang keiner Gebrauchserlaubnis.

(4) Der Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes im Sinne des Abs. 2 bedarf keiner vorherigen Gebrauchserlaubnis, wenn er durch Behörden des Bundes, des Landes Niederösterreich oder der Gemeinde in Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse oder

durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft zum Zwecke der Religionsausübung oder durch Einrichtungen, die unter Denkmalschutz stehen, erfolgt. Ferner ist für die im angeschlossenen Tarif angegebenen Gebrauchsarten keine Gebrauchserlaubnis notwendig, wenn für deren Durchführung eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich ist; diese Gebrauchsarten gelten mit Vornahme der Anzeige gemäß § 10 Abs. 2 als bewilligt.

§ 2

Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht

(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn dem Gebrauch öffentliche Rücksichten, wie Umstände sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder Umstände des Natur-, Denkmal- oder Bodenschutzes, entgegenstehen; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs.4 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen.

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)

§ 7

Bewilligungspflicht

(1) Außerhalb vom Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes (z.B. Wohnsiedlungen, Industrie- oder Gewerbeparks), bedürfen der Bewilligung durch die Behörde:

1. die Errichtung und wesentliche Abänderung von allen Bauwerken, die nicht Gebäude sind und die auch nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gebäuden stehen und von sachlich untergeordneter Bedeutung sind;

.....

(2) Die Bewilligung nach Abs. 1 ist zu versagen, wenn

1. das Landschaftsbild,

2. der Erholungswert der Landschaft oder

3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum

nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann. Bei der Vorschreibung von Vorkehrungen ist auf die Erfordernisse einer zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie einer leistungsfähigen Wirtschaft soweit wie möglich Bedacht zu nehmen.

(3) Eine nachhaltige Beeinträchtigung der ökologischen Funktionstüchtigkeit des betroffenen Lebensraumes liegt insbesondere vor, wenn

1. eine maßgebliche Störung des Kleinklimas, der Bodenbildung, der Oberflächenformen oder des Wasserhaushaltes erfolgt,

2. der Bestand und die Entwicklungsfähigkeit an für den betroffenen Lebensraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere an seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder Pflanzenarten, maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird,

3. der Lebensraum heimischer Tier- oder Pflanzenarten in seinem Bestand oder seiner Entwicklungsfähigkeit maßgeblich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

4. eine maßgebliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt untereinander oder zu ihrer Umwelt zu erwarten ist.

(4) Mögliche Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind:

◦ *die Bedingung oder Befristung der Bewilligung,*

◦ *der Erlag einer Sicherheitsleistung sowie*

° *die Erfüllung von Auflagen, wie beispielsweise die Anpassung von Böschungsneigungen, die Bepflanzung mit bestimmten standortgerechten Bäumen oder Sträuchern, die Schaffung von Fisch-Aufstiegen, Grünbrücken oder Tierdurchlässen.*

.....

§ 10

Verträglichkeitsprüfung

(1) Projekte,

- die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und*
- die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten,*

bedürfen einer Bewilligung der Behörde.

(2)

(3) Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens hat die Behörde eine Prüfung des Projektes auf Verträglichkeit mit den für das betroffene Europaschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen, insbesondere die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet, durchzuführen (Naturverträglichkeitsprüfung).

(4) Hat die Behörde aufgrund der Ergebnisse der Naturverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigt wird, ist die Bewilligung zu erteilen.

.....

NÖ Raumordnungsgesetz 1996

§ 19

.....

(6) Die Errichtung von Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, von fernmeldetechnischen Anlagen, Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Meßstationen und Aussichtswarten, Kapellen, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen

jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind.

.....

§ 30 Übergangsbestimmungen

.....

(9a) Die Widmung "Grünland –Windkraftanlage" ist erst nach dem Inkrafttreten eines binnen einem Jahr zu erlassenden Raumordnungsprogrammes über die Windkraftnutzung in NÖ in dort festgelegten Zonen zulässig. Dies gilt nicht für solche Verfahren, für die der Gemeinderat vor dem 23. Mai 2013 eine Verordnung beschlossen hat.

Luftfahrtgesetz (LFG)

Luftfahrthindernisse; Begriffsbestimmung

§ 85 (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse:

- a) Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Anpflanzungen, verspannte Seile und Drähte sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen,*
- b) Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.*

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 lit. a bezeichneten Anlagen, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

- a) 100 m übersteigt oder*
- b) 30 m übersteigt und sich die Anlage auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.*

.....

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91 Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmungen des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93

zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligung

§ 92 (1)

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

Zuständigkeit

§93.

(2) Zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 und zur Entgegennahme einer Errichtungsanzeige gemäß § 91a ist der Landeshauptmann zuständig. Im Falle eines Luftfahrthindernisses gemäß § 85 Abs. 2 Z 1 ist vor Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 91 das Einvernehmen mit der Austro Control GmbH herzustellen.

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94 (1) Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

.....

Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmebewilligungen

§ 11. Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung bestimmter elektrotechnischer Sicherheitsvorschriften bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

Forstgesetz 1975

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen

Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschreibungen

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
- 1. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
- 2. Maßnahmen vorzuschreiben, die*
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*
 - a) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.*

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des

Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

- 1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder*
- 2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4*

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) *Es gelten*

1. *sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,*
2. *die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.*

.....

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG

§ 59. (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. Lässt der Gegenstand der Verhandlung eine Trennung nach mehreren Punkten zu, so kann, wenn dies zweckmäßig erscheint, über jeden dieser Punkte, sobald er spruchreif ist, gesondert abgesprochen werden.

.....

D) Rechtliche Würdigung

1. Subsumption

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung von Windenergie gemäß Anhang 1 Ziffer 6 UVP-G 2000. Angesichts seiner Lage außerhalb eines nach Anhang 2 leg. cit. schutzwürdigen Gebietes der Kategorie A fällt das Vorhaben unter den Anlagentypus nach Ziffer 6a. Für dieses Vorhaben ist von der NÖ Landesregierung als zuständige Behörde (vgl. § 39 leg. cit.) eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren und unter Mitwirkung der für die Ausführung des Vorhabens einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ein konzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen (vgl. § 3 Abs. 1 u. 3 leg. cit.) sowie eine Entscheidung gemäß § 17 leg. cit. zu treffen. Im Rahmen des Prüfverfahrens ist angesichts der Vorhabennähe zu den beiden genannten Europaschutzgebieten auch eine Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 NSchG 2000 anzustellen.

Unter Verweis auf die mit anzuwendenden materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen ist festzustellen, dass die projektierten WEAs zweifelsfrei Erzeugungsanlagen im Sinne des NÖ EIWG 2005 sind, die aufgrund ihrer Konstruktion und Leistungsstärke eine Engpassleistung von mehr als 50 kW aufweisen und angesichts der vorliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen der Genehmigungspflicht des § 5 NÖ EIWG 2005 unterliegen.

Daher sind die geplanten Windenergieanlagen gemäß § 1 Abs. 3 Z. 4 NÖ Bauordnung als Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (§ 2 Abs. 1 Z. 23 NÖ EIWG 2005), soweit sie einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung bedürfen, vom Geltungsbereich der NÖ Bauordnung ausgenommen.

Die projektierten Windenergieanlagen stellen ein (oberirdisches) Bauwerk im Sinne von § 4 Z 3 NÖ Bauordnung 1996 dar, zumal ihre Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und sie mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Eine Qualifikation als Gebäude im Rechtssinn (§ 4 Z 7. leg. cit.) kommt ihnen jedoch nicht zu. Da ihre Errichtung außerhalb eines Ortsbereiches und im Nahbereich von Europaschutzgebieten geplant ist, unterliegen sie der Bewilligungspflicht gemäß §§ 7 und 10 NÖ NSchG 2000.

Als (oberirdisches) Bauwerk mit Höhen über 100 m und ihrer Lage außerhalb von Sicherheitszonen von Flugplätzen sind die WEAs auch als Luftfahrthindernisse gemäß § 85 Abs. 2 lit. a LFG anzusehen, die gemäß § 91 LFG einer Ausnahmegenehmigung bedürfen. Wegen ihrer grundsätzlichen Eignung optische oder elektrische Störwirkungen zu entfalten, durch die die Sicherheit der Luftfahrt gefährdet werden könnte, unterliegen sie auch der Bewilligungspflicht nach § 94 LFG.

Die externe, vom Windpark zum bezeichneten Umspannwerk geplante Verkabelung stellt eine elektrische Starkstromleitung im Sinne von §§ 1 und 2 NÖ Starkstromwegegesetz dar, für die § 3 leg. cit. eine Bewilligungspflicht vorsieht.

Diese Verkabelung gebraucht auch über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehend öffentlichen Gemeindegrund, sodass hierfür gemäß § 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 eine Gebrauchserlaubnis obligatorisch ist.

Für die Realisierung des Vorhabens werden Waldflächen dauerhaft und befristet beansprucht, wofür gemäß § 17 Forstgesetz 1975 auch die Verpflichtung betreffend eine Rodungsbewilligung besteht.

Die projektierte Nichteinhaltung der Fluchtwegbestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8383 erfordert eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG 1992.

Hinweis zur Frage der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht:

Die mit der Setzung der Anlagenfundamente ins Grundwasser verbundenen Wasserhaltungsmaßnahmen stellen keinen gemäß § 10 Abs. 2 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Tatbestand dar, zumal es im Zusammenhang an einer Erschließungs- oder Benützungabsicht des angeschnittenen Grundwassers mangelt (vgl. VwGH 4.12.1979, 1749/79; 24.4.2008, 2005/07/0037; Oberleitner/Berger, Wasserrechtsgesetz, 3., aktualisierte Auflage, § 10, Rz. 9). Die bei den Wasserhaltungsmaßnahmen eingesetzten Anlagen (z.B. Pumpen; Spundwände) sind keine Entwässerungsanlagen im Sinne des § 40 leg. cit. und damit auch nicht bewilligungspflichtig (vgl. VwGH 19.3.1959, 792/55; Oberleitner/Berger, Wasserrechtsgesetz, 3., aktualisierte Auflage, § 40, Rz. 7).

Die projektierte Versickerung der abgepumpten Grund- sowie sonstiger Wässer lässt gegenständlich nach sachverständiger Beurteilung nach dem natürlichen Lauf der Dinge keine Einwirkungen auf die Beschaffenheit des Grundwassers erwarten, sodass auch keine Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 hervorgerufen wird. (vgl. VwGH 30.1.1964, 391/63; Oberleitner/Berger, Wasserrechtsgesetz, 3., aktualisierte Auflage, § 32, Rz. 4).

Die für die Bauphase vorgesehene, ordnungsgemäße Entsorgung von Abwässern über das öffentliche Kanalnetz begründet für sich auch keinen wasserrechtlichen

Bewilligungstatbestand. Aus dem Betrieb der Windkraftanlagen resultiert kein Abwasseranfall.

Hinsichtlich der exponierten Lage der Windkraftanlage OW6 im 100-jährlichen Hochwasserüberflutungsraum der Piesting wird der Bewilligungstatbestand des § 38 WRG 1959, welcher auf einen 30-jährlichen Hochwasserüberflutungsraum abstellt, nicht angesprochen.

2. Beweiswürdigung

Die vorliegende Genehmigung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens beruht auf dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens, welches sich im Wesentlichen auf die sachverständigen (Teil)Gutachten und die zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen stützt. Bedeutung bzw. Beweiskraft kommen im Zusammenhang auch den zitierten Stellungnahmen und Ausführungen der am Verfahren mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sowie des Arbeitsinspektorates Wr, Neustadt kraft deren einschlägiger Fachkompetenzen und Autorität zu.

In den einzelnen Gutachten sowie in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen werden bzw. wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung des Vorhabens nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind, und erscheinen sie auch inhaltlich aussagekräftig und schlüssig.

Eine solche Aussagekraft und Schlüssigkeit ist grundsätzlich auch den als bedeutsam erkannten Stellungnahmen und Ausführungen der am Verfahren mitwirkenden Behörden, des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans sowie des Arbeitsinspektorates Wr, Neustadt beizumessen.

Die angestellte fachliche Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhaltes kann daher als glaubwürdig angenommen werden. Sie führt zu dem begründeten Schluss, dass die letztlich vorgelegten Projektunterlagen eine ausreichende Vorhabenbeurteilung zulassen, die Errichtung und der Betrieb der Anlage den geltenden technischen Standards entspricht und negative Auswirkungen auf die maßgebenden Schutzinteressen, insbesondere auch die für die bezeichneten Europaschutzgebiete verordneten Erhaltungsziele, nicht zu erwarten sind, wenn projektgemäß vorgegangen wird und die vorgeschlagenen Auflagen und Fristen eingehalten werden.

Es ist somit als erwiesen zu erachten, dass das Vorhaben obligatorische Emissions- und Immissionsgrenzwerte nicht verletzt und keine unzumutbaren Emissions- bzw. Immissionsbelastungen bedingt. Insoweit ist insbesondere auf Lärm, Luftschadstoffe und Schattenwurf bezogen die Aussage zulässig, dass es zu keinen Gesundheitsgefährdungen und unzumutbaren Belästigungen bei Menschen führen wird. Als Beurteilungsmaßstab wurde im Zusammenhang auf Personen abgestellt, welche auf der Anlage tätig sind und diese oder deren Umfeld nutzen, sowie solche, die durch Auswirkungen der Anlage betroffen sein könnten.

Ebenso ist davon auszugehen, dass es keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Natur, inklusive Tier- und Pflanzenwelt, Gewässer, Boden oder Luft geben wird. Das heißt, es kommt zu keinen erheblich nachteiligen Eingriffen in diese Schutzgüter respektive es werden die Erhaltungsziele für die gegenständlich relevanten Europaschutzgebiete nicht verletzt. Ressourcen werden auf zulässige Art und Weise genutzt und es wird mit ihnen schonend umgegangen. Dies zeigt sich vor allem darin, als weitestgehend bestehende Wege als Anlagenzufahrten herangezogen und die Bauplätze möglichst klein gehalten werden.

Hervorzuheben ist im Zusammenhang auch die den forstwirtschaftlichen Ausführungen zweifelsfrei ableitbare Einschätzung, dass unter Einbeziehung der vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen das öffentliche Interesse an der Realisierung des Windparks größer als jenes an der Erhaltung der vom Projekt in Anspruch genommenen Waldflächen ist. Diese Einschätzung fußt auf der realistischen Ansicht, dass der Windpark einen Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich leistet, wodurch Stromimporte (insbesondere Strom aus weniger Ressourcen schonenden Stromerzeugungsmethoden)

aus dem Ausland und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern verringert werden. Insoweit besteht ein öffentliches Interesse an diesem Windpark, welches im Vergleich zu jenem an der Erhaltung der vom Vorhaben beanspruchten Waldflächen höher zu bewerten. Dieser Bewertung liegt auch der Umstand zugrunde, dass durch die vorgesehenen respektive vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen der Verlust der Waldflächen adäquat wettgemacht werden kann.

Aus der als einschlägig relevant dargestellten Korrespondenz mit den mitwirkenden Behörden, dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem Arbeitsinspektorat Wr, Neustadt ist letztendlich begründet zu schließen, dass explizit keine sicherheitstechnisch bedeutsamen Beeinträchtigungen der Luftfahrt und ortsfester Einrichtungen zur Luftraumüberwachung bzw. der Militärluftfahrt, sowie Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Interessen, des Denkmalschutzes und des Arbeitnehmerschutzes zu erwarten sind. Gleiches gilt aufgrund der zitierten ministeriellen Ausführungen begründeter Maßen auch für die Zulässigkeit eines Abgehens von der normierten Fluchtweggestaltung im Gegenstand.

Diese fachliche Beurteilung des Vorhabens lässt bezugnehmend auf die als einschlägig angeführten Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 und im Verbund von §§ 11 Abs. 1 u. 12 Abs. 1 NÖ EIWG 2005, §§ 7 Abs. 2 u. 10 Abs. 4 NÖ NSchG 2000, § 7 NÖ Starkstromwegegesetz, § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz, §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 1 LFG, §§ 17 Abs. 3 und 18 Abs. 1 u. 2 Forstgesetz 1975 sowie § 11 ETG den zwingenden Schluss zu, dass diese Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden und diese Einhaltung durch die vorgeschlagenen Auflagen und Fristen nachhaltig garantiert werden kann.

Formalrechtlich ist anhand des Ermittlungsergebnisses erwiesen, dass

- die für die Gründung der Anlagenfundamente raumordnungsrechtlich gemäß § 19 Abs. 6 NÖ ROG 1976 geforderte Flächenwidmung (Gwka) rechtzeitig im Sinne von § 30 Abs. 9a leg. cit. beschlossen wurde und vorliegt.
- die für die luftfahrtrechtliche Ausnahmebewilligung für ein Luftfahrthindernis gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Zustimmung der Austro Control GmbH vorliegt.
- die gemäß NÖ EIWG 2005 für Erzeugungsanlagen notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des

Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung möglich sind. Gleiches gilt gemäß NÖ Starkstromwegegesetz hinsichtlich der externen Kabelverlegungen.

Die zitierten Einwände der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg stellen im Wesentlichen die Aussagekraft und Schlüssigkeit der Projektunterlagen, deren Daten vielfach als methodisch unvollständig und unrichtig erhoben apostrophiert werden, und die darauf basierende sachverständige Beurteilung in Frage. Nach ihrer Meinung ließen die Projektunterlagen keine fundierte naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens zu. Insoweit werde die angestellte naturschutzfachliche Begutachtung angezweifelt und für widersprüchlich erachtet. Die Widersprüchlichkeit zeige sich deutlich anhand konkret aufgelisteter Aussagen (Textpassagen) aus dem naturschutzfachlichen Gutachten (vgl. Schreiben vom 20. Dezember 2013).

In ihrer sehr allgemein gehaltenen Kritik lässt die Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg selbst, mit Ausnahme betreffend die *IST Zustandsanalyse bei Fledermäusen* (vgl. Schreiben vom 20. Dezember 2013) weitestgehend fundiert belegte Lösungsansätze vermissen, wie die beanstandeten Untersuchungen und Recherchen besser oder vielmehr wissenschaftlich korrekt vorzunehmen gewesen wären. Insoweit hält sie sich im Grunde bedeckt, welchen Informationsgehalt aussagekräftige Unterlagen aufweisen müssen, und reicht dies nicht aus, die vom Naturschutzsachverständigen attestierte Aussagekraft und Plausibilität der Projektunterlagen anzuzweifeln.

Demnach muss auch konsequent geschlossen werden, dass die unterstellten Widersprüche in der naturschutzsachverständigen Beurteilung mangels ausreichender Beurteilungsgrundlagen nicht ernsthaft festgestellt werden können. Eine dahingehende Behauptung kann nur als nicht verifizierbare Vermutung qualifiziert werden, die für sich keinerlei Beweiskraft entfalten kann. Zur Erzielung einer solchen Beweiskraft genügt es jedenfalls nicht, die behauptete Widersprüchlichkeit im Naturschutzgutachten mit daraus aus dem Zusammenhang genommen Textpassagen begründen zu wollen.

Formal betrachtet mangelt es dem Vorbringen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg an einer der sachverständigen Beurteilung des Vorhabens auf gleicher fachlicher Ebene begegnenden Befindung und Argumentation. Unter Bezugnahme auf die Judikatur (vgl. *VwGH* vom 31.05.2000, 98/04/0043; *Umweltsenat* vom 21.03.2002, *US*

1A/2001/13-57) fehlt es diesem Vorbringen am Beweis der Richtigkeit und kann es die sachverständigen Ausführungen nicht als unschlüssig und unrichtig erweisen. Demnach ist dieses Vorbringen unbegründet und inhaltlich widerlegt.

3. Rechtliche Beurteilung

Die angestellte Umweltverträglichkeitsprüfung beruht materiell auf der umfassenden Prüfung der einschlägig relevanten öffentlichen Interessen des UVP-G 2000 und der mit zu vollziehenden Materiengesetze. Die gleichzeitig durchgeführte Naturverträglichkeitsprüfung reflektiert in erster Linie auf die für die in Betracht stehenden Europaschutzgebiete verordneten Erhaltungsziele. Aufgrund der erhobenen, eindeutigen Beweislage steht das Vorhaben diesen öffentlichen Interessen und Erhaltungszielen nicht entgegen bzw. verletzt diese nicht und kann insoweit als umwelt- bzw. naturverträglich qualifiziert werden. Mit den vorgeschlagenen Auflagen und Fristen kann glaubwürdig eine Nachhaltigkeit dieser Umwelt- und Naturverträglichkeit erzielt werden.

Aufgrund der angestellten Interessensprüfung kann wesentlich auch auf die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geschlossen werden, zumal die einschlägig angeführten Genehmigungsvoraussetzungen, soweit sie nicht rein formalrechtlicher Natur (z.B. Flächenwidmung, etc.) sind, wiederum auf diese öffentlichen Interessen respektive deren Schutz abstellen. Insoweit ist bei projektgemäßer Ausführung und Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und Fristen anzunehmen, dass die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, um die beantragte Genehmigung zu erteilen. Vor allem ist auch das öffentliche Interesse an den projektimmanenten Rodungen nachvollziehbar größer zu erachten, als an der Erhaltung der vom Vorhaben beanspruchten Waldflächen.

Die Recherchen zum Brandereignis in den Niederlanden haben, mit Ausnahme der elektrotechnischen Auflagen 29. und 30., keine weiteren Auswirkungen auf die fachliche und rechtliche Beurteilung des Vorhabens genommen.

Ebenso steht fest, dass das Vorbringen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg die angestellte Beurteilung nicht widerlegen kann.

Die im wald- und wildökologischen Teilgutachten enthaltene Auflage 7 wurde gestrichen, weil die darin getroffene Frist zur Wiederaufforstung aus rechtlichen Überlegungen nicht Gegenstand einer Auflage sein kann. Sie wurde stattdessen in dem für Fristen vorgesehenen Spruchpunkt C aufgenommen. Hierdurch hat sich der fachbezogene Auflagenkatalog des Teilgutachtens um eine Auflage reduziert und die in Spruchteil B XI. gewählte Nummerierung angenommen. In Auflage 3 wurde präzisierend das Wort *Ersatzaufforstungsflächen* eingefügt.

Die vorgeschriebenen Fristen sollen zusätzlich dem gebotenen Schutz der gegenständlich maßgebenden öffentlichen Interessen dienen. Es sollen keine Genehmigungen auf Vorrat erworben, Umwelteingriffe in Schwebelage gehalten und Nachteile aus unverhältnismäßig langen Bauphasen provoziert werden. Insoweit verfolgen sie dieselben Intentionen, die auch den vergleichbar einschlägigen Fristbestimmungen der vom Vorhaben angesprochenen Materiengesetze (NÖ EIWG 2005, NÖ Starkstromweggesetz, NÖ NSchG 2000, LFG, Forstgesetz 1975) zugrunde liegen. Da Fristbestimmungen nach herrschender Rechtsmeinung generell keine materiellen Genehmigungsvoraussetzungen darstellen, die im Gegenstand mitvollzogen werden müssten, werden die aktuell vorgegebenen Fristen ausschließlich auf § 17 (6) UVP-G 2000 gestützt, welcher als lex specialis für sämtliche Fristgebungen im Verbund mit UVP-Genehmigungen erachtet werden kann (vgl. *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 17 Rz 210 f; *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G § 17 Rz 100 f)).

Bei der Bemessung der vorgeschriebenen Fristen wurden der projektierte Bauzeitplan sowie denkmögliche Verzögerungen bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt. Angesichts dessen erscheinen diese Fristen durchaus dem Parteiwillen zu entsprechen und können demnach als angemessen bezeichnet werden.

Das Ermittlungsergebnis zeigt auch, dass die formalrechtlichen Genehmigungskriterien gegenständlich erfüllt sind. Vor allem liegt die erforderliche Flächenwidmung (Gwka) für die Standflächen der Anlagen nachweislich vor und ist diese rechtzeitig in den Standortgemeinden beschlossen worden.

Die Zustimmung der Austro Control GmbH zur Ausnahmegenehmigung gemäß § 91 LFG liegt grundsätzlich vor. Die zu dieser Zustimmung mit Schriftsatz vom 12. November 2013

nachgetragene Auflage betreffend das *Weterradar Rauchenwarth* ist, unter ausdrücklichem Hinweis auf den geäußerten Wunsch der Austro Control GmbH, in der Verhandlung am 05. Dezember 2013 in den luftfahrttechnischen Auflagenkatalog unter der Nummer 24 aufgenommen worden, ohne eine fachliche Begründung für diese Auflage anzugeben.

Nach eingehender rechtlicher Würdigung lässt sich die Eignung, Zulässigkeit und Bestimmtheit dieser Auflage nicht erkennen. So ist nicht zu ersehen, wie dem Auftrag, das bezeichnete Weterradar in der dargestellten Art nicht zu stören, adäquat entsprochen werden kann. Es findet sich kein Anhaltspunkt, wie eine solche Störung beim Anlagenbetrieb bemerkt und allenfalls von der Anlagenbetreiberin unterbunden werden könnte. Insoweit fehlt die Bestimmtheit des diesfalls gebotenen Verhaltens und kann bei Unterlassung eines solchen Verhaltens keine Ersatzmaßnahme angeordnet werden. Der Auflage mangelt es daher an einer Erfüllungsmöglichkeit und Durchsetzbarkeit.

Überdies ist die Auflage für den bloßen Eventualfall gedacht, dass vom Vorhaben wider Erwarten doch die zumindest konkludent in Abrede gestellten Störungen hervorgehen könnten. Für eine solche vorbeugende Vorschreibung findet sich kein Rechtsgrund, der sie legitimiert. Insbesondere fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung hierfür. Damit erscheint die Auflage auch als unzulässig.

Gemäß der herrschenden Rechtsmeinung sind ungeeignete, unbestimmte und unzulässige Auflagen unerheblich und entfalten keine Rechtswirkungen (vgl. *Hengstschläger-Leeb*, AVG, 2. Teilband, § 59, Rz.28-42). In Ansehung dessen wird die zitierte Auflage nicht vorgeschrieben und aus dem luftfahrttechnischen Auflagenkatalog gestrichen.

Das Vorliegen sonstiger Zustimmungen Dritter zum Projekt ist im Hinblick auf § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 nicht erforderlich, da unter anderem das NÖ EIWG 2005 oder NÖ Starkstromwegesetz die Enteignung bzw. die Einräumung von Zwangsrechten vorsehen.

Über die als unbegründet und inhaltlich widerlegt befundenen Einwendungen der Forschungsgemeinschaft Wilhelminenberg ist unter Bezugnahme auf § 59 Abs. 1 AVG

nicht gesondert abzusprechen und gelten sie mit der vorliegenden Entscheidung über den zugrundeliegenden Genehmigungsantrag als miterledigt. Das bedeutet, dass diese Einwendungen mit der spruchgemäßen Genehmigung als implizit abgewiesen zu betrachten sind.

Aufgrund des Gesagten kann zusammenfassend die Umwelt- und Naturverträglichkeit sowie Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Fristen angenommen werden und ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die vorgesehene, gesonderte Vorschreibung der Verfahrenskosten gründet auf § 59 Abs. 1 AVG.

In Ansehung der §§ 44 a ff AVG wird im Gegenstand davon Gebrauch gemacht, diesen Bescheid per Edikt zuzustellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde muss

- innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid und die den Bescheid erlassende Behörde bezeichnen,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde, enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 30.

NÖ Landesregierung

Dr. P e r n k o p f



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur